

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1107/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1108/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- Verordnung (EG) Nr. 1109/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte 5
- Verordnung (EG) Nr. 1110/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse 8
- Verordnung (EG) Nr. 1111/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1112/2002 der Kommission vom 20. Juni 2002 mit Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1113/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates** 31
- Verordnung (EG) Nr. 1114/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 über die Festsetzung des Umfangs für die im Juni 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2002 32

Verordnung (EG) Nr. 1115/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können	34
Verordnung (EG) Nr. 1116/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können	36
Verordnung (EG) Nr. 1117/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 2002 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen	38
Verordnung (EG) Nr. 1118/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können	40
Verordnung (EG) Nr. 1119/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl	42
* Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten	43

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/498/EG:

- * **Beschluss der Kommission vom 5. Juni 2002 zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung unter anderem in Litauen**

2002/499/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* und *Pinus L.* mit Ursprung in der Republik Korea (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2251)**

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. L 316 vom 1.12.2001)** 58

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2002 DES RATES**vom 25. Juni 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/1996 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 92/2002⁽²⁾ führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine ein; davon ausgenommen wurde ein bulgarischer ausführender Hersteller, da die Kommission ein Verpflichtungsangebot des betreffenden Unternehmens angenommen hatte.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung unter anderem in Litauen unterbreitete das Unternehmen Joint Stock Company Achema mit Sitz in Litauen ein annehmbares Verpflichtungsangebot; dies geschah zwar

vor der Veröffentlichung der endgültigen Feststellungen, aber in einem Stadium, in dem die Annahme dieses Verpflichtungsangebots aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen der endgültigen Verordnung nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

- (3) Mit Beschluss 2002/498/EG⁽³⁾ nahm die Kommission das Verpflichtungsangebot von Joint Stock Company Achema an. Die Gründe für die Annahme dieses Verpflichtungsangebots sind in dem genannten Beschluss dargelegt. Der Rat erkennt an, dass die angebotene Verpflichtung in der geänderten Form die Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings gewährleistet und die Gefahr einer Umgehung durch Ausgleichsgeschäfte mit anderen Waren deutlich begrenzt.
- (4) In Anbetracht der Annahme des Verpflichtungsangebots ist die Verordnung (EG) Nr. 92/2002 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 92/2002 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 erhält die Zeile betreffend Litauen folgende Fassung:

Ursprungsland	Hergestellt von	Endgültiger Antidumpingzoll (EURO pro Tonne)	TARIC-Zusatzcode
„Litauen	allen Unternehmen	10,05	A999“

2. Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Bulgarien	Chimco AD, Shose az Mezdra, 3037 Vratza	A272
Litauen	Joint Stock Company Achema, Taurostos 26, 5005 Jonava	A375“

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 51 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MATAS I PALOU

VERORDNUNG (EG) Nr. 1108/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	62,4
	070	98,8
	999	80,6
0707 00 05	052	87,6
	999	87,6
0709 90 70	052	75,0
	999	75,0
0805 50 10	388	66,8
	528	56,0
	999	61,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	82,3
	400	104,1
	404	93,9
	508	79,6
	512	85,5
	524	58,8
	528	71,0
	720	157,0
	804	102,1
	999	92,7
	0809 10 00	052
999		236,3
0809 20 95	052	429,4
	064	270,8
	066	210,0
	068	230,5
	400	367,0
	999	301,5

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1109/2002 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽³⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhr besteht gegenwärtig bei Mandeln ohne Schale, Haselnüssen sowie Walnüssen in der Schale.
- (8) Im Unterschied zu anderem Obst und Gemüse lassen sich Schalenfrüchte verhältnismäßig gut lagern. Deshalb sind für eine zweckmäßigere Handhabung der Regelung bei der Festsetzung von Ausfuhrerstattungen längere Zeitabstände angebracht.
- (9) Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere an die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (10) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muss die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhr sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/2002 ⁽⁵⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (12) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 ⁽⁷⁾,
- (13) Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhr der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1, A2 und A3 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.
- (14) Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 153 vom 13.6.2002, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.

(3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 drei Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

—

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte

Erzeugniscode	Bestimmung	System Antragszeitraum	
		A1 vom 27.6.2002 bis 7.1.2003	
		Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0802 12 90 9000	F00	45	1 426
0802 21 00 9000	F00	53	569
0802 22 00 9000	F00	103	3 929
0802 31 00 9000	F00	66	588

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00: Alle Bestimmungsorte mit Ausnahme von Estland.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1110/2002 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeisern ^(*), Zitronen, Orangen, Tafeltrauben, Äpfeln und Pfirsichen der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Handelsnormen.
- (8) Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere an die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (9) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muss die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/2002 ⁽⁵⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (11) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 ⁽⁷⁾.
- (12) Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1, A2 und A3 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁴⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 153 vom 13.6.2002, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

- (13) Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Sätze der Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

Erzeugniscode	Bestimmung	System			
		A1 Antragszeitraum vom 27.6. bis 9.9.2002		B Antragszeitraum vom 1.7. bis 16.9.	
		Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0702 00 00 9100	F08	14		14	3 478
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	F00	26		26	1 229
0805 50 10 9100	F00	15		15	0
0806 10 10 9100	F00	23		23	13 255
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F04, F09	15		15	5 159
0809 30 10 9100 0809 30 90 9100	F03	27		27	19 415

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00 Alle Bestimmungsorte außer Estland.

F03 Alle Bestimmungsorte außer der Schweiz und Estland.

F04 Sri Lanka, Hongkong, SAR, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa-Rica und Japan.

F08 Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Slowakei, Lettlands, Litauens, Bulgariens und Estlands.

F09 Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Länder der Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1111/2002 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1962/2001⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 kann, um für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in wirtschaftlich bedeutenden Mengen die Ausfuhr auf der Grundlage der Preise für diese Erzeugnisse im Welthandel zu ermöglichen, der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 gilt für diese Erzeugnisse die gemäß Artikel 17 festgesetzte Erstattung, falls der Erstattungsbetrag für den Zucker, der in den in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnissen enthalten ist, nicht ausreicht, um die Ausfuhr zu ermöglichen.
- (3) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen sowie der Preise im internationalen Handel festzusetzen. Außerdem ist den in Buchstabe b) des genannten Absatzes aufgeführten Kosten und dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Grenzen, die aus den in Übereinstimmung mit Arti-

kel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften hervorgehen, festzusetzen.

- (5) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Notierungen und Preise.
- (6) Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse einiger Märkte können für ein bestimmtes Erzeugnis je nach dessen Bestimmungsort die Erstattung in unterschiedlicher Höhe notwendig machen.
- (7) Vorläufig haltbar gemachte Kirschen, geschälte Tomaten/Paradeiser^(*), haltbar gemachte Kirschen, zubereitete Haselnüsse und gewisse Orangensäfte können derzeit in wirtschaftlich bedeutenden Mengen ausgeführt werden.
- (8) Die Anwendung der genannten Durchführungsvorschriften auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, führt zur Festsetzung der Erstattungen gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.
- (9) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ist die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel zu ermöglichen und dabei jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern zu vermeiden. Hierzu ist darauf zu achten, dass keine Störungen der zuvor durch die Erstattungsregelung entstandenen Handelsströme verursacht werden.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/2002⁽⁶⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (11) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrerstattungen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ ABL L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABL L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

⁽³⁾ ABL L 141 vom 24.6.1995, S. 28.

⁽⁴⁾ ABL L 268 vom 9.10.2001, S. 19.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁵⁾ ABL L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABL L 153 vom 13.6.2002, S. 8.

⁽⁷⁾ ABL L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABL L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

(2) Die in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 zur Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen werden nicht auf die in Absatz 1 genannten in Betracht kommenden Mengen angerechnet.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Ausfuhrerstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

—

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen

Erzeugniscode	Code des Bestimmungsortes	Lizenzerteilungszeitraum: Juli bis Oktober 2002	
		Antragszeitraum: 27. Juni bis 24. Oktober 2002	
		Erstattungssatz (in EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (in t)
0812 10 00 9100	F06	50	2 853
2002 10 10 9100	F10	45	42 477
2006 00 31 9000 2006 00 99 9100	F06	153	287
2008 19 19 9100 2008 19 99 9100	F00	59	344
2009 11 99 9110 2009 12 00 9111 2009 19 98 9112	F00	5	300
2009 11 99 9150 2009 19 98 9150	F00	29	301

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00: Alle Bestimmungsorte mit Ausnahme von Estland.

F06: Alle Bestimmungsorte mit Ausnahme von Nordamerika und Estland.

F10: Alle anderen Bestimmungen als die Vereinigten Staaten von Amerika, die Slowakei, Lettland, Bulgarien, Litauen und Estland.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1112/2002 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2002

mit Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/48/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission führt ein Arbeitsprogramm zur schrittweisen Prüfung der Wirkstoffe durch, die bereits zwei Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG im Handel waren. Die erste Stufe dieses Programms wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt. Die Arbeiten auf der ersten Stufe laufen zurzeit. Die Arbeiten auf der zweiten und dritten Stufe des Programms, festgelegt durch die Verordnung Nr. (EG) 451/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽⁵⁾, sind ebenfalls angelaufen.
- (2) Für alle Wirkstoffe, die nicht auf der ersten, zweiten und dritten Stufe des Arbeitsprogramms behandelt werden, wird eine vierte Stufe eingerichtet. Bei bestimmten Wirkstoffkategorien ist es angebracht anzugeben, welche Wirkstoffe bzw. unter welchen Anwendungsbedingungen diese in die vierte Stufe aufgenommen werden sollten.
- (3) Es ist ein Antragsverfahren festzulegen, durch welches die Hersteller der Kommission ihr Interesse an der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bekunden können und sich zur Vorlage aller Informationen verpflichten, die für eine angemessene Bewertung der Wirkstoffe erforderlich sind und eine Entscheidung über deren Aufnahme nach den Voraussetzungen in Artikel 5 dieser Richtlinie erlauben. Diese Informationen wären der Festsetzung weiterer Schwerpunkte des Arbeitsprogramms dienlich und würden Entscheidungen darüber ermöglichen, ob diese Stoffe nach

dem 25. Juli 2003 auf dem Markt bleiben sollen, bis Gutachten zu der Frage vorliegen, ob bei ihrer Anwendung voraussichtlich die Auflagen von Artikel 5 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt werden.

- (4) Es ist festzulegen, welche Verpflichtungen der Antragsteller bei den vorzulegenden Informationen bezüglich Format, Fristen und Antragsbehörde erfüllen muss. Für die verschiedenen Wirkstoffkategorien sind abgestufte Antragsverfahren angebracht. Für bestimmte Wirkstoffkategorien wurden Datenanforderungen und Bewertungskriterien ausgearbeitet. Deshalb sollte festgelegt werden, dass die Hersteller ausführliche Informationen über den aktuellen Stand ihrer Unterlagen und die Endpunkte vorlegen und sich verpflichten, bis zu einem bestimmten Termin ein vollständiges Datenpaket zu übermitteln. Was die übrigen Wirkstoffe angeht, so sollten die Hersteller die wichtigsten Angaben machen, um eine angemessene Bestimmung des jeweiligen Wirkstoffs und seiner Anwendungen zu ermöglichen, und sich außerdem verpflichten, bis zu einem bestimmten Termin ein Datenpaket zu liefern.
- (5) Die Antragstellung sollte keine Voraussetzung dafür sein, nach der Aufnahme des Wirkstoffes in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie auf den Markt bringen zu können.
- (6) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verfahren und Maßnahmen im Rahmen anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG der Kommission ⁽⁷⁾, wenn die Kommission Informationen darüber erhält, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden können.
- (7) Abhängig von den Schlussfolgerungen ihres Zwischenberichts über das Arbeitsprogramm an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 91/414/EWG wird die Kommission weitere Durchführungsbestimmungen erlassen, um die Bewertung und Entscheidung über Wirkstoffe, bei denen die Anforderungen der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Antragstellung erfüllt sind, sobald wie möglich abschließen zu können.

⁽¹⁾ ABL L 230 vom 9.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 148 vom 6.6.2002, S. 19.

⁽³⁾ ABL L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABL L 259 vom 13.10.2000, S. 27.

⁽⁵⁾ ABL L 55 vom 29.2.2000, S. 25.

⁽⁶⁾ ABL L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

⁽⁷⁾ ABL L 92 vom 13.4.1991, S. 42.

- (8) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 91/414/EWG kann die Kommission entscheiden, Wirkstoffe nicht in Anhang I aufzunehmen, wenn die Anforderungen des Artikels 5 dieser Richtlinie nicht erfüllt sind oder die angeforderten Informationen und Angaben nicht fristgerecht vorliegen. Die Mitgliedstaaten müssen in diesem Fall die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurückziehen, die solche Wirkstoffe enthalten. In besonderen Fällen und bei ausführlicher Begründung durch die Mitgliedstaaten kann es jedoch angezeigt sein, mit der Rücknahme der Zulassung bei unabdingbaren Anwendungen, bei denen es keine Alternative für den wirksamen Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gibt, bis zur Entwicklung von Alternativen zu warten, welche die zurückgenommenen Mittel ersetzen. Die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung der Bestimmungen muss von Fall zu Fall nachgewiesen werden.
- (9) Sind die Anforderungen der vorliegenden Verordnung über die Antragstellung für einen bestimmten Wirkstoff nicht erfüllt, so steht es interessierten Parteien frei, die Aufnahme eines solchen Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG zu einem späteren Zeitpunkt durch Anwendung der Verfahren von Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinie zu beantragen.
- (10) Die Kosten des Gutachtens für den Nachweis der Produktsicherheit sollten von den Herstellern getragen werden. Diese entrichten deshalb Gebühren an die Behörden, die von der Kommission mit der Prüfung der Anträge für die Wirkstoffe beauftragt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die erste Anwendung der vierten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, im Folgenden „Richtlinie“ genannt.
- (2) Dieser Verfahrensteil betrifft die Antragstellung für die in den Anhängen I und II dieser Verordnung genannten Wirkstoffe im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in eine weitere Prioritätenliste für Wirkstoffe, die in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden sollen. Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie gelten nicht für in den Anhängen I und II aufgelistete oder erwähnte Stoffe, so-

lange die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren für die entsprechenden Wirkstoffe nicht abgeschlossen sind.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet

- der Prüfungen, die Mitgliedstaaten vor allem zwecks Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie durchführen;
- Prüfungen, die die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie durchführt;
- Bewertungen im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Hersteller“
 - von in der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: Erzeuger oder in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung als sein alleiniger Vertreter benannt wurde;
 - von außerhalb der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung als sein alleiniger Vertreter benannt wurde;
 - von Wirkstoffen, für die ein gemeinsamer Antrag oder gemeinsame Unterlagen eingereicht werden: in der Gemeinschaft ansässige Herstellervereinigung, die von den Herstellern gemäß dem ersten oder zweiten Gedankenstrich für die Zwecke dieser Verordnung benannt wurde.
- „Erzeuger“ ist die Person, die den Wirkstoff selbst erzeugt oder einen anderen damit beauftragt, den Wirkstoff für sie zu erzeugen.
- „Ausschuss“ ist der gemäß Artikel 19 der Richtlinie eingesetzte Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.

Artikel 3

Behörde des Mitgliedstaats

- (1) Die Mitgliedstaaten übertragen einer oder mehreren Behörden die Verantwortung für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Arbeitsprogramms nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie.
- (2) In jedem Mitgliedstaat koordiniert eine nationale Behörde gemäß Anhang VI alle für die Zwecke dieser Verordnung notwendigen Kontakte mit Herstellern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission und die koordinierenden Behörden der anderen Mitgliedstaaten über jegliche Änderung der Angaben betreffend die koordinierende nationale Behörde.

KAPITEL 2

Artikel 6

VIERTE STUFE DES ARBEITSPROGRAMMS

Prüfung im Rahmen der einfachen und vollständigen Antragstellung

Artikel 4

Einfache Antragstellung

(1) Hersteller, die die Aufnahme eines in Anhang I dieser Verordnung genannten Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie wünschen, müssen bei der in Anhang V bezeichneten Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Die Kommission überwacht regelmäßig die Aufgaben, die der Behörde im Anhang V übertragen wurden. Nach dem Verfahren in Artikel 19 der Richtlinie kann entschieden werden, eine andere Stelle zu benennen, wenn sich erweist, dass die Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden.

(2) Die Antragstellung erfolgt je Wirkstoff innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß dem Musterantrag in Anhang III Teil 1, einschließlich einer schriftlichen Verpflichtung, vollständige Unterlagen vorzulegen.

(3) Hersteller, die für einen Wirkstoff gemäß Absatz 1 innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 keinen Antrag gestellt haben oder deren Antrag gemäß Artikel 6 abgelehnt wurde, können an dem Überprüfungsprogramm nur zusammen mit einem oder mehreren Antragstellern desselben Wirkstoffes (einschließlich eines Mitgliedstaats, der einen Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 gestellt hat), deren Antrag gemäß Artikel 6 angenommen wurde, teilnehmen, wenn sie gemeinsame Unterlagen einreichen.

Artikel 5

Vollständige Antragstellung

(1) Hersteller, die die Aufnahme eines in Anhang II dieser Verordnung genannten Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie wünschen, stellen bei der in Anhang V bezeichneten Behörde einen entsprechenden Antrag.

(2) Je Wirkstoff wird ein Antrag wie folgt gestellt:

- a) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein erster Antrag nach dem Musterantrag in Anhang III Teil 1 dieser Verordnung gestellt, und
- b) innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein zweiter Antrag nach dem Musterantrag in Anhang III Teil 2 dieser Verordnung gestellt, einschließlich einer schriftlichen Verpflichtung, vollständige Unterlagen vorzulegen.

(3) Hersteller, die für einen Wirkstoff gemäß Absatz 1 innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 keinen Antrag gestellt haben oder deren Antrag gemäß Artikel 6 abgelehnt wurde, können an dem Überprüfungsprogramm nur zusammen mit einem oder mehreren Antragstellern desselben Wirkstoffes (einschließlich eines Mitgliedstaats, der einen Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 gestellt hat), deren Antrag gemäß Artikel 6 angenommen wurde, teilnehmen, wenn sie gemeinsame Unterlagen einreichen.

(1) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) über die termingerecht gestellten Anträge.

(2) Bei einem Wirkstoff, für den kein Hersteller einen Antrag gestellt hat, kann ein Mitgliedstaat sein Interesse an der Aufnahme in Anhang I der Richtlinie erklären, indem er gemäß den Artikeln 4 und 5 einen Antrag bei der in Anhang V bezeichneten Behörde stellt. Diese Anträge müssen so schnell wie möglich gestellt werden, spätestens jedoch drei Monate, nachdem die Kommission die Mitgliedstaaten benachrichtigt hat, dass kein Antrag für den betreffenden Wirkstoff gestellt wurde. Der antragstellende Mitgliedstaat wird anschließend zum Zweck der Bewertung des betreffenden Wirkstoffes als dessen Hersteller behandelt.

(3) Die Kommission teilt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Fristen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 mit, ob die eingegangenen Anträge unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang IV Teile 1 und 2 zulässig sind.

(4) Ausführliche Bestimmungen über die Einreichung der Unterlagen, die entsprechenden Frist(en) und die Gebührenregelung bei Wirkstoffen, für die ein zulässiger Antrag vorliegt, werden von der Kommission in einer gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie zu erlassenden Verordnung festgelegt.

(5) Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie, Wirkstoffe gemäß Anhang I oder II, für die innerhalb der festgesetzten Frist kein zulässiger Antrag eingereicht wurde, nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Die Entscheidung enthält die Gründe für die Nichtaufnahme. Die Mitgliedstaaten ziehen die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, welche diese Wirkstoffe enthalten, innerhalb des in der Entscheidung vorgeschriebenen Zeitraums zurück.

KAPITEL 3

GEBÜHREN

Artikel 7

Gebühren für die Antragstellung im Rahmen der vierten Stufe des Arbeitsprogramms

(1) Hersteller, die einen Antrag gemäß Artikel 4 einreichen, entrichten zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags eine Gebühr von 750 EUR für jeden Wirkstoff an die in Anhang V bezeichnete Behörde. Die Gebühr muss ausschließlich zur Deckung der Kosten im Rahmen der Aufgaben gemäß Anhang V verwendet werden.

(2) Hersteller, die einen Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) einreichen, entrichten zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags eine Gebühr von 5 000 EUR für jeden Wirkstoff an die in Anhang V bezeichnete Behörde. Die Gebühr muss ausschließlich zur Deckung der Kosten im Rahmen der Aufgaben gemäß Anhang V verwendet werden.

KAPITEL 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

Befristete Maßnahmen

Mit der Entscheidung, die Zulassung für einen Wirkstoff, für den kein zulässiger Antrag gestellt wurde, auslaufen zu lassen, kann die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 91/414/EG, wenn von einem Mitgliedstaat zusätzliche fachliche Beweise dafür vorgelegt werden, dass die weitere Verwendung des Wirkstoffs unabdingbar ist und keine wirksamen Alternativen bestehen, eine ausreichend lange Übergangsfrist zur Entwicklung geeigneter Alternativen festsetzen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wirkstoffe für die einfache Antragstellung im Rahmen der vierten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG

Alle vor dem 25. Juli 1993 auf dem Markt befindlichen Wirkstoffe (einschließlich ihrer Varianten wie Salze, Ester oder Amine), ausgenommen die in den folgenden Bestimmungen genannten Stoffe:

- Verordnung (EWG) Nr. 3600/92,
- Verordnung (EG) Nr. 451/2000,
- Anhang II der vorliegenden Verordnung.

Ungeachtet der oben genannten Ausnahmen können Anträge gemäß Artikel 4 für Wirkstoffe gestellt werden, die bisher unter die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ fielen, die nach genauerer Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 91/414/EWG aber dieser zugeordnet und in die Verordnung (EG) Nr. 451/2000 aufgenommen wurden. Das gilt vor allem für Wirkstoffe, die als Desinfektionsmittel zugelassen wurden, d. h. indirekt zu verwendende Mittel (beispielsweise für die Desinfektion oder Entseuchung leerer Lagerräume oder anderer Vorrichtungen und Behältnisse wie Glashäuser, Gewächshäuser, Container, Kisten, Säcke, Fässer usw.), die ausschließlich der Vernichtung von für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse besonders schädlichen Organismen dienen, unter der Bedingung, dass nach der Anwendung in den behandelten Vorrichtungen nur Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse angebaut bzw. gelagert werden.

Anträge müssen für alle Wirkstoffe gestellt werden, die unter die folgenden Kategorien fallen, auch wenn sie in der nachstehenden Tabelle nicht aufgeführt sind:

- Wirkstoffe, die nach den Rechtsvorschriften der EU in Lebensmitteln oder Futtermitteln zugelassen sind und verwendet werden dürfen;
- Wirkstoffe, die Pflanzenextrakte sind;
- Wirkstoffe, die tierische Erzeugnisse sind oder durch einfache Verarbeitung aus solchen gewonnen werden;
- Wirkstoffe, die ausschließlich als Lockmittel oder Repellents (einschließlich Pheromone) verwendet werden. Wirkstoffe, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau⁽²⁾ ausschließlich in Fallen und/oder Spendern verwendet werden.

Anträge gemäß Artikel 5 sind insbesondere für alle Stoffe zu stellen, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind bzw. unter eine der dort aufgeführten Kategorien fallen:

(4E-7Z)-4,7-Tridecadien-1-yl-acetat	1,7-Dioxaspiro-5,5-undecan
(4Z-9Z)-7,9-Dodecadien-1-ol	1-Decanol
(4E-7Z)-7,11-Tridecadien-1-yl-acetat	2-Phenylphenol (einschl. Natriumsalz)
(E)-10-Dodecenylnacetat	2-Propanol
(E)-11-Tetradecenylnacetat	3,7-Dimethyl-2,6-octadien-1-ol
(E)7-(Z)9-Dodecadienylnacetat	3,7-Dimethyl-2,6-octadienal
(E,E)-8,10-Dodecadien-1-ol	4-chloro-3-methylphenol
(E/Z)-8-Dodecenylnacetat	5-Decen-1-ol
(Z)-11-Hexadecanol	5-Decen-1-yl-acetat
(Z)-11-Tetradecen-1-yl-acetat	6-Benzyladenin
(Z)-13-Octadecanol	7,8-Epoxi-2-methyl-octadecan
(Z)-3-Methyl-6-isopropenyl-3,4-decadien-1-yl	7-Methyl-3-methylen-7-octen-1-yl-propionat
(Z)-3-Methyl-6-isopropenyl-9-decen-1-ylacetat	Essigsäure
(Z)-5-Dodecen-1-ylacetat	Acridinbasen
(Z)-7-Tetradecanol	Alkyldimethylbenzylammoniumchlorid
(Z)-7-Tetradecenol	Alkyldimethylethylbenzylammoniumchlorid
(Z)-8-Dodecenol	Aluminiumammoniumsulfat
(Z)-8-Dodecenylnacetat	Aluminiumsulfat
(Z)-9-Dodecenylnacetat	Aminosäuren
(Z)-9-Hexadecenol	Ammoniumcarbonat
(Z)-9-Tetradecenylnacetat	Ammoniumhydroxid
(Z)-9-Tricosen	Ammoniumsulfat
(Z,E)-11-Tetradecadien-1-ylacetat	Anthrachinon
(Z,Z) Octadienylnacetat	Azadirachtin
	Bariumnitrat

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

Biphenyl	Lauryldimethylbenzylammoniumchlorid
Knochenöl	Lecithin
Borsäure	Calciumphosphat
Calciumcarbid	Schwefelkalk
Calciumcarbonat	Methylnonylketon
Calciumchlorid	Methyl-trans-6-nonenoat
Calciumhydroxid	Naphtalin
Calciumoxid	1-Naphtylacetamid
Kohlendioxid	1-Naphtylessigsäure
Chlorhydrat von Poly(imino-imido-biguanidin)	2-Naphtyloxyacetamid
Chlorophyllin	2-Naphtyloxyessigsäure
Cholinchlorid	Naphtylessigsäureethylester
cis-7,trans-11-Hexadecadienylacetat	Nikotin
cis-Zeatin	Stickstoff
Citronellol	Octyldecyldimethylammoniumchlorid
Cystein	Zwiebelextrakt
Denathoniumbenzoat	Oxyquinolin
Didecyl-dimethylammoniumchlorid	Papain
Diocyl-dimethylammoniumchlorid	Paraffinöl
Dodecylalkohol	p-Cresylacetat
EDTA und seine Salze	Pfeffer
Ethanol	Petroleumöle
Ethoxyquin	Pherodim
Farnesol	Phosphorsäure
Fettsäuren einschließlich Ester und Salze wie ⁽¹⁾	Phoxim
— Decansäure	Pflanzenöle wie ⁽²⁾
— Ethylhexanoat	— Kokosnussöl
— Ethyloleat	— Seidelbastöl
— Kaliseife	— Ätherische Öle
— Pelargonsäure	— Eukalyptusöl
Fettalkohole	— Maisöl
Folsäure	— Olivenöl
Formaldehyd	— Erdnussöl
Ameisensäure	— Pinienöl
Knoblauchextrakt	— Rapsamenöl
Gelatine	— Sojaöl
Gibberellinsäure	— Sonnenblumenöl
Gibberellin	Kaliumpermanganat
Glutaraldehyd	Kaliumsorbit
Fett (Bänder, Obstbäume)	Pronumon
Wasserstoffperoxid	Propionsäure
Hydrolysierte Proteine	Pyrethrine
Indolylessigsäure	Quarzsand
Indolylbuttersäure	Quassia
Eisensulfat	Quaternäre Ammoniumverbindungen
Kieselgur (Diatomeenerde)	Quinolinderivative
Milchsäure	Repellent (durch Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
Lauryldimethylbenzylammoniumbromid	Harze und Polymere
	Steinpulver

⁽¹⁾ Jede Fettsäure, aber nicht ihre Varianten, ist gesondert zu notifizieren.

⁽²⁾ Jedes Pflanzenöl ist gesondert zu notifizieren.

Rotenon	Natrium o-benzyl-p-chlorphenoxid
Seealgenextrakt	Natriumorthophenylphenol
Seegras	Natriumpropionat
Sebacinsäure	Natrium p-t-amyphenoxid
Serricornin	Natriumtetraborat
(Natrium- und Kalium-)Silikate	Sojabohnenextrakt
Silberiodid	Sojabohnenöl, epoxiliert
Natrium P-toluolsulfonchloramid	Schwefel und Schwefeldioxid
Natriumcarbonat	Schwefelsäure
Natriumchlorid	Teeröle
Natriumhydrogencarbonat	trans-6-Nonen-1-ol
Natriumhydroxid	trans-9-Dodecylacetat
Natriumhypochlorit	Trimedlur
Natriumlaurylsulfat	Harnstoff
Natriummetabisulfit	Wachse

ANHANG II

Wirkstoffe (einschließlich ihrer Varianten wie Salze, Ester oder Amine) für die vollständige Antragstellung im Rahmen der vierten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG

Alle Wirkstoffe (einschließlich aller ihrer Varianten), die vor dem 25. Juli 1993 auf dem Markt waren und

1. Mikroorganismen (einschließlich Viren) sind, auch folgende:

Aschersonia aleyrodis
Agrotis segetum Granulovirus
Bacillus sphaericus
Bacillus thuringiensis einschließlich (*)
— var. aizawai
— var. israelensis
— var. kurstaki
— var. tenebrionis
Beauveria bassiana
Beauveria brongniartii (syn. B. tenella)
Cydia pomonella Granulovirus
Mamestra brassicae nucleopolyhedrovirus
Metarhizium anisopliae
Neodiprion sertifer nucleopolyhedrovirus
Phlebiopsis gigantea
Streptomyces griseoviridis
Tomato Mosaic Virus
Trichoderma harzianum
Trichoderma polysporum
Trichoderma viride
Verticillium dahliae (Kleb.)
Verticillium lecanii

2. als Rodentizide dienen (in Anbaubereichen — Äckern, Gewächshäusern, Wäldern — zum Schutz von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen, die dort vorübergehend offen, ohne Lagerhaltungsvorrichtungen gelagert werden), einschließlich der folgenden:

Brodifacoum
Bromadiolon
Bromethalin
Calciferol
Calciumphosphat
Chloralose
Chlorophacinon
Cholecalciferol
Coumachlor
Coumafuryl
Coumatetralyl
Crimidin
p-Dichlorobenzol
Difenacoum
Difethialon
Diphacinon
Ethanethiol
Flocumafen

(*) Jede Subspezies ist gesondert zu notifizieren.

Fluoroacetamid

Isoval

Papain

Phosphin und phosphinerzeugende Verbindungen wie

— Aluminiumphosphid

— Calciumphosphid

— Magnesiumphosphid

— Zinkphosphid

Pyranocumarin

Scillirosid

Natriumzyanid

Natriumdimethylarsenat

Strychnin

Sulfaquinoxalin

Thalliumsulfat

Thioharnstoff

Tricalciumphosphat

3. zum Schutz gelagerter Pflanzen oder pflanzlicher Erzeugnisse dienen, einschließlich folgender:

Zyanide wie

— Calciumzyanid

— Hydrogenzyanid

— Natriumzyanid

Phosphin und phosphinerzeugende Verbindungen wie

— Aluminiumphosphid

— Magnesiumphosphid

—

ANHANG III

TEIL 1

Antragstellung für einen Wirkstoff gemäß Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a)

Muster

Die Anträge müssen auf Papier und als (von der in Anhang V bezeichneten Behörde zur Verfügung gestellte) EDV-Dateien übermittelt werden.

Die Anträge enthalten folgende Angaben:

AKTENNR.

1. ANGABEN ZUR IDENTITÄT DES ANTRAGSTELLERS

- 1.1. Erzeuger des Wirkstoffs gemäß Artikel 2 Buchstabe b) (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):
- 1.2. Name und Anschrift des Herstellers gemäß Artikel 2 Buchstabe a) einschließlich des Namens der (natürlichen) Person, die für den Antrag und die weiteren sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
 - 1.2.1. a) Telefonnummer
 - b) Telefaxnummer
 - c) E-Mail-Adresse
 - 1.2.2. a) Kontaktperson
 - b) Weitere Kontaktpersonen

2. ANGABEN ZUR ERLEICHTERUNG DER IDENTIFIZIERUNG

- 2.1. Gegebenenfalls von der ISO vorgeschlagener oder angenommener „common name“ sowie gegebenenfalls Angabe der vom Hersteller produzierten Varianten wie Salze, Ester oder Amine. Bei Mikroorganismen Angabe der Art und gegebenenfalls der Unterart;
- 2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC- und CAS-Nomenklatur) (falls angebracht);
- 2.3. CAS-, CIPAC- und EWG-Nummern (falls vorhanden);
- 2.4. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse (falls angebracht);
- 2.5. Weitere Angaben, von denen angenommen wird, dass sie die Identifizierung erleichtern, beispielsweise Herstellungs- oder Extraktionsverfahren oder Ursprung der Stoffe, aus denen die Substanz hergestellt wird;
- 2.6. (Gegebenenfalls) Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l;
- 2.7. Klassifizierung und Kennzeichnung des Wirkstoffs gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) (Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt).

3. WEITERE AUSKÜNFTE

- 3.1. Für jeden Mitgliedstaat eine Liste der Kulturen/Anwendungen, für die Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, derzeit zugelassen sind oder verwendet werden;
- 3.2. Weitere Angaben zum Wirkstoff gemäß Ziffer 3.1 bis 3.5 des Anhangs II der Richtlinie;
- 3.3. Datum und Referenznummer der letzten Prüfung des Wirkstoffs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- 3.4. Datum und Referenznummer der letzten Prüfung des Wirkstoffs in einem OECD-Mitgliedstaat.

4. VERPFLICHTUNGEN

Der Antragsteller verpflichtet sich, der koordinierenden Behörde des als Berichterstatter benannten Mitgliedstaats die Unterlagen innerhalb der Frist, die in der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung zu erlassenden Verordnung festgelegt wird, zu übermitteln. Werden in der neu erlassenen Verordnung für diesen Wirkstoff mehrere Antragsteller genannt, so unternimmt der Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um gemeinsame Unterlagen mit den anderen Antragstellern einzureichen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Einreichung des Antrags bei der in Anhang V genannten Behörde eine Gebühr gemäß Artikel 7 zu entrichten.

Der Antragsteller erklärt, dass ihm bekannt ist, dass bei Einreichung der vollständigen Unterlagen für Wirkstoffe gemäß Artikel 6 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung von dem Mitgliedstaat eine Gebühr erhoben wird.

Der Antragsteller versichert, dass die obigen Angaben richtig sind und der Wahrheit entsprechen.

Der Antragsteller erklärt, dass er nötigenfalls die Ermächtigung des Herstellers beifügt, für die Zwecke dieser Verordnung als dessen alleiniger Vertreter innerhalb der Gemeinschaft zu handeln.

Unterschrift (des Handlungsbevollmächtigten des unter Punkt 1.1 genannten Unternehmens)

TEIL 2

Antragstellung für einen Wirkstoff gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b)

Muster

Die Anträge müssen auf Papier und als (von der in Anhang V bezeichneten Behörde zur Verfügung gestellte) EDV-Dateien übermittelt werden.

Die Anträge enthalten folgende Angaben:

AKTENNR.

1. ANGABEN ZUR IDENTITÄT DES ANTRAGSTELLERS

- 1.1. Erzeuger des Wirkstoffs gemäß Artikel 2 Buchstabe b) (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):
- 1.2. Name und Anschrift des Herstellers gemäß Artikel 2 Buchstabe a) einschließlich des Namens der (natürlichen) Person, die für den Antrag und die weiteren sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
 - 1.2.1. a) Telefonnummer
 - b) Telefaxnummer
 - c) E-Mail-Adresse
 - 1.2.2. a) Kontaktperson
 - b) Weitere Kontaktpersonen

2. ANGABEN ZUR ERLEICHTERUNG DER IDENTIFIZIERUNG

- 2.1. Gegebenenfalls von der ISO vorgeschlagener oder angenommener „common name“ sowie gegebenenfalls Angabe der vom Hersteller produzierten Varianten wie Salze, Ester oder Amine. Bei Mikroorganismen der Name der Art und gegebenenfalls der Unterart;
- 2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC- und CAS-Nomenklatur) (sofern angebracht);
- 2.3. CAS-, CIPAC- und EWG-Nummern (falls vorhanden);
- 2.4. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse (falls angebracht);
- 2.5. (Gegebenenfalls) Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l;
- 2.6. Klassifizierung und Kennzeichnung des Wirkstoffs gemäß Richtlinie 67/548/EWG (Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt).

3. VOLLSTÄNDIGKEITSKONTROLLE

Eine Vollständigkeitskontrolle ist in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung von der Kommission im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit empfohlenen Format für alle Punkte der Anhänge II und III der Richtlinie für eine begrenzte Reihe repräsentativer Anwendungen des Wirkstoffs vorzulegen, für die der Antragsteller auf der Grundlage der eingereichten Daten die Zulässigkeit hinsichtlich der Bewertung der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie für eine oder mehrere Zubereitungen nachweisen möchte.

Der Antragsteller muss diese repräsentativen Anwendungen benennen.

4. LISTE DER VERFÜGBAREN STUDIEN

- Eine Liste aller Studien, die dem Antragsteller vorliegen und dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat als Teil der Unterlagen vorgelegt werden;
 - ein ausführlicher vorläufiger Plan mit der Verpflichtung, weitere Studien durchzuführen, um die Unterlagen zu vervollständigen;
 - eine separate Liste aller Studien, die seit dem 1. August 1994 durchgeführt wurden (mit Ausnahme von Wirksamkeitsstudien gemäß Anhang III Abschnitt 6 der Richtlinie).
5. Für jeden Mitgliedstaat eine Liste der Kulturen, für die Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, derzeit zugelassen sind.
 6. Datum und Verweis auf die letzte Prüfung des Wirkstoffs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.
 7. Datum und Verweis auf die letzte Prüfung des Wirkstoffs in einem OECD-Mitgliedstaat.

8. LISTE DER ENDPUNKTE

Eine Liste aller folgenden Endpunkte ist für die begrenzte Reihe repräsentativer Anwendungen des Wirkstoffs vorzulegen, für die der Antragsteller auf der Grundlage der eingereichten Daten nachweist, dass die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich der Kriterien des Artikels 5 von einer oder mehreren Zubereitungen erfüllt werden.

Die Endpunkte für Rodentizide und Mittel zur Verwendung auf gelagerten Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen sind in der Verordnung (EG) Nr. 451/2000, Anhang IV Teil 2 Abschnitt 2 Ziffer 8 festgelegt.

Für Mikroorganismen gelten folgende Endpunkte:

IDENTITÄT UND BIOLOGISCHE EIGENSCHAFTEN

Vorgesehene Anwendungen	
Bekannter oder neuer Organismus	
GVO	
Taxonomische Daten	
Art, Unterart, Stamm	
Identifizierung/Ermittlung	
Analyseverfahren	
Wirkungsweise	
Lebenszyklus	
Wirtsspezifität	
Bekannter Opportunist	
Toxinproduktion	
Widerstandsfähigkeit	
Ruhephasen	
Produktionskontrolle	

ENDPUNKTE UND DAZUGEHÖRIGE ANGABEN

1. **Gefahrenabschätzung**1.1. *Gefahren für den Menschen*

Pathogenität	
Infektiosität	
Toxizität	
Reizung, Sensibilisierung	
Genotoxizität	
Medizinische Berichte	
Formulierung	

1.2. *Gefahren für die Umwelt*

Auswirkungen auf Nicht-Ziel-Arten	
Formulierung	

2. **Ermittlung der Exposition und Risikobewertung**

2.1. *Anwenderexposition*

Anwendungsverfahren

Modelle für die Anwenderexposition

2.2. *Umweltexposition*

Natürliches Vorkommen, Grundbelastung

Anwendungsverfahren

Überwachung nach der Freigabe

2.3. *Verbrauchere Exposition*

Rückstände

3. **Formulierung**

Technische Merkmale

Verpackung

9. VERPFLICHTUNGEN

Der Antragsteller bestätigt, dass die Angaben in den Punkten 3 und 8 des Antrags auf Studien beruhen, die dem Antragsteller vorliegen und dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat als Teil der Unterlagen übermittelt werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, der koordinierenden Behörde des als Berichterstatter benannten Mitgliedstaats die Unterlagen innerhalb der Frist, die in der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung zu erlassenden Verordnung festgelegt wird, zu übermitteln. Werden in der neu erlassenen Verordnung für diesen Wirkstoff mehrere Antragsteller genannt, so unternimmt der Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um gemeinsame Unterlagen mit den anderen Antragstellern einzureichen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Einreichung des Antrags bei der in Anhang V genannten Behörde eine Gebühr gemäß Artikel 7 zu entrichten.

Der Antragsteller erklärt, dass ihm bekannt ist, dass bei Einreichung der vollständigen Unterlagen für Wirkstoffe gemäß Artikel 6 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung von dem Mitgliedstaat eine Gebühr erhoben wird.

Der Antragsteller versichert, dass die obigen Angaben richtig sind und der Wahrheit entsprechen.

Der Antragsteller erklärt, dass er nötigenfalls die Ermächtigung des Herstellers beifügt, für die Zwecke dieser Verordnung als dessen alleiniger Vertreter innerhalb der Gemeinschaft zu handeln.

Unterschrift (des Handlungsbevollmächtigten des unter Punkt 1.1 genannten Unternehmens)

ANHANG IV

TEIL 1

Kriterien für die Annahme von Anträgen gemäß Artikel 4

Ein Antrag wird nur angenommen, wenn:

1. er innerhalb der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 2 eingereicht wird;
2. er von einem Antragsteller eingereicht wird, der ein Hersteller gemäß Artikel 2 Buchstabe a) eines Wirkstoffs im Sinne der Richtlinie ist, und der Wirkstoff für Zwecke des Pflanzenschutzes vertrieben und verwendet wird;
3. er in dem Format gemäß Anhang III Teil 1 eingereicht wird;
4. eine Gebühr gemäß Artikel 7 Absatz 1 entrichtet wurde.

TEIL 2

Kriterien für die Annahme von Anträgen gemäß Artikel 5

Ein Antrag wird nur angenommen, wenn:

1. er innerhalb der Frist gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingereicht wird;
 2. er von einem Antragsteller eingereicht wird, der ein Hersteller gemäß Artikel 2 Buchstabe a) eines Wirkstoffs im Sinne der Richtlinie ist, und der Wirkstoff für Zwecke des Pflanzenschutzes vertrieben und verwendet wird;
 3. er in dem Format gemäß Anhang III Teil 2 eingereicht wird;
 4. sich bei der Vollständigkeitskontrolle gezeigt hat, dass die Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen zufrieden stellend ist, oder ein Zeitplan zu deren Vervollständigung vorgelegt wird;
 5. die Vollständigkeit der Liste der Endpunkte zufrieden stellend ist;
 6. eine Gebühr gemäß Artikel 7 Absatz 2 entrichtet wurde.
-

ANHANG V

von der Kommission benannte Behörde gemäß Artikel 4 und 5

Die folgende Behörde wird damit beauftragt, die in Artikel 6 genannten Aufgaben im Namen der Kommission wahrzunehmen:

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (RENDER 4), Messeweg 11-12, D-38104 Braunschweig (Internet: <http://www.bba.de/english/render/htm> — E-Mail: render@bba.de). Die in Artikel 7 genannte Gebühr ist zu entrichten an:

Kontoinhaber: Bundeskasse Hall

Kontonummer: 8000 10 20

BLZ 800 000 00, Landeszentralbank Halle

IBAN: DE 588 00 00 00 00 8000 10 20

BIC: ZBNS DE 21 800

(Betreff: „BBA-RENDER 4“ unter Angabe der Aktennummer des Antrags).

Diese Behörde

1. prüft die Anträge gemäß Artikel 4 und 5;
2. stellt den Antragstellern das Format der Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 zur Verfügung;
3. prüft die Anträge und zieht nötigenfalls im Zusammenhang mit den Zulässigkeitskriterien gemäß Anhang IV Sachverständige aus anderen Mitgliedstaaten zu Rate;
4. erstattet der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 über die Zulässigkeit der Anträge Bericht;
5. stellt der Kommission die angenommenen Anträge zur Verfügung;
6. legt der Kommission eine genaue Abrechnung vor;
7. zahlt den Antragstellern anteilmäßig einen Teil der Gebühr zurück, wenn der eingezahlte Gesamtbetrag die tatsächlichen Kosten der Prüfung und Bearbeitung der Anträge übersteigt.

ANHANG VI

KOORDINIERENDE BEHÖRDEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

ÖSTERREICH

Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft
Spargelfeldstraße 191
A-1226 Wien

BELGIEN

Ministère des classes moyennes et de l'agriculture
Service qualité des matières premières et analyses
WTC 3, 8^e étage
Boulevard S. Bolivar 30
B-1000 Brüssel

DÄNEMARK

Ministry of Environment
Danish Environmental Protection Agency
Pesticide Division
Strandgade 29
DK-1401 Kopenhagen K

DEUTSCHLAND

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)
Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik (AP)
Messeweg 11-12
D-38104 Braunschweig

GRIECHENLAND

Hellenic Republic
Ministry of Agriculture
General Directorate of Plant Produce
Directorate of Plant Produce Protection
Department of Pesticides
3-5 Hippokratous Street
GR-10164 Athen

SPANIEN

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
Dirección General de Agricultura
Subdirección General de Medios de Producción Agrícolas
C/ Ciudad de Barcelona, 118-120
E-28007 Madrid

FINNLAND

Plant Production Inspection Centre
Pesticide Division
P.O. BOX 42
FIN-00501 Helsinki

FRANKREICH

Ministère de l'agriculture et de la pêche
Direction générale de l'alimentation
Sous-direction de la qualité et de la protection des végétaux
251, rue de Vaugirard
F-75732 Paris Cedex 15

IRLAND

Pesticide Control Service
Department of Agriculture, Food and Rural Development
Abbotstown Laboratory Complex
Abbotstown, Castleknock
Dublin 15
Ireland

ITALIEN

Ministero della Sanità
Dipartimento degli Alimenti, Nutrizione e Sanità Pubblica Veterinaria
Ufficio XIV
Piazza G. Marconi, 25
I-00144 Rom

LUXEMBURG

Administration des services techniques de l'agriculture
Service de la protection des végétaux
Boîte postale 1904
16, route d'Esch
L-1019 Luxemburg

NIEDERLANDE

College voor de Toelating van Bestrijdingsmiddelen
PO Box 217
6700 AE Wageningen
Nederland

PORTUGAL

Direcção-Geral de Protecção das Culturas,
Quinta do Marquês
P-2780-155 Oeiras

SCHWEDEN

National Chemicals Inspectorate
P.O. Box 1384
S-17127 Solna

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Pesticides Safety Directorate
Department for Environment, Food and Rural Affairs
Mallard House,
Kings Pool,
3 Peasholme Green,
York, YO1 7PX
United Kingdom

VERORDNUNG (EG) Nr. 1113/2002 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 ⁽³⁾ der Kommission wurde eine neue Kontrollbescheinigung für eingeführte Erzeugnisse festgelegt, die die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3457/92 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegte Bescheinigung ersetzt und ab 1. Juli 2002 für Erzeugnisse zu verwenden ist, die nach den Verfahren des Artikels 11 Absätze 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingeführt werden.
- (2) In einigen Mitgliedstaaten sind bei den Vorbereitungen für den 1. Juli 2002 jedoch technische Schwierigkeiten und Zweifel an der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 aufgetreten. Aus Gründen der Transparenz

und Klarheit müssen diese Probleme vor der Verwendung der neuen Bescheinigung gelöst werden.

- (3) Es empfiehlt sich daher, das Datum zu verschieben, ab dem die mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 festgelegte neue Bescheinigung gelten soll.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 wird das Datum „1. Juli 2002“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.
2. In Artikel 9 wird das Datum „1. Juli 2002“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 75 vom 16.3.2002, S. 21.

⁽³⁾ ABL L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABL L 350 vom 1.12.1992, S. 56.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1114/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 2002****über die Festsetzung des Umfangs für die im Juni 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 2002 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2002 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2002
G2	100
G3	100
G4	100
G5	100
G6	100
G7	100

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2002 insgesamt verfügbare Menge
G2	15 832,0
G3	2 109,0
G4	1 465,0
G5	3 050,0
G6	7 500,0
G7	1 787,5

VERORDNUNG (EG) Nr. 1115/2002 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 2002

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollte die für das vierte 2002 verfügbare Menge bestimmt werden.
- (2) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang ausgewiesen sind.

(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2002 insgesamt verfügbare Menge
1	6 904

VERORDNUNG (EG) Nr. 1116/2002 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2002

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 2002 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2002 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2002
1	100,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
H1	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
T1	100,0
T2	100,0
T3	100,0
S1	100,0
S2	100,0
B1	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2002 insgesamt verfügbare Menge
1	3 544,5
2	289,0
3	525,0
4	13 365,6
H1	1 380,0
7	7 790,5
8	875,0
9	16 278,0
T1	750,0
T2	6 125,0
T3	1 667,5
S1	1 225,0
S2	137,5
B1	1 125,0
15	562,5
16	1 062,5
17	7 812,5

VERORDNUNG (EG) Nr. 1117/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 2002****zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 2002 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2002 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Juli

bis 30. September 2002 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 45.⁽²⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2002 insgesamt verfügbare Menge
18	900,0
L1	180,0
19	750,0
20	90,0
21	1 000,0
22	480,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1118/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 2002****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission vom 26. März 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen des von der Gemeinschaft mit Slowenien geschlossenen Interimsabkommens⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 2002 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2002 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2002
23	100,00
24	100,00
25	100,00
26	100,00

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2002 insgesamt verfügbare Menge
23	377,4
24	139,3
25	120,0
26	777,3

VERORDNUNG (EG) Nr. 1119/2002 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 2002
zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten Monat festgesetzt.
- (2) Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestand-

teile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungserstattung gelten.

- (3) Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Juli und August 2002 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

RICHTLINIE 2002/47/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 6. Juni 2002
über Finanzsicherheiten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen ⁽⁵⁾ stellte einen entscheidenden Schritt zur Schaffung eines soliden rechtlichen Rahmens für Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssysteme dar. Die Umsetzung dieser Richtlinie hat gezeigt, dass das bei derartigen Systemen durch unterschiedliche Rechtsordnungen bedingte Risiko begrenzt werden muss und gemeinsame Regeln für die zugunsten solcher Systeme bestellten Sicherheiten von Nutzen sind.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 11. Mai 1999 an das Europäische Parlament und den Rat über Finanzdienstleistungen „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“ hat sich die Kommission nach Anhörung von Marktsachverständigen und nationalen Behörden dazu verpflichtet, weitere Vorschläge für Legislativmaßnahmen zum Thema Sicherheiten auszuarbeiten, um über die Richtlinie 98/26/EG hinausgehende Fortschritte zu erzielen.
- (3) Es sollte eine gemeinschaftsweite Regelung für die Bereitstellung von Wertpapieren und Barguthaben als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder im Wege der Vollrechtsübertragung, einschließlich Wertpapierpensionsgeschäften (Repos), geschaffen werden. Dies wird zu einer weiteren Integration und höheren Kostenwirksamkeit des Finanzmarkts sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der Gemeinschaft beitragen und dadurch den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Finanzbinnenmarkt fördern. Im Zentrum dieser Richtlinie stehen zweiseitige Vereinbarungen über die Bestellung von Finanzsicherheiten.

- (4) Diese Richtlinie wird in einem europäischen Rechtsrahmen angenommen, der neben der Richtlinie 98/26/EG insbesondere aus der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten ⁽⁶⁾, der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen ⁽⁷⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ⁽⁸⁾ besteht. Diese Richtlinie passt sich in die generelle Ausrichtung dieser bestehenden Rechtsakte ein und legt nichts Gegenteiliges fest. Vielmehr ergänzt sie die bestehenden Rechtsakte, indem sie weitere Bereiche regelt und in Bezug auf bestimmte, durch diese Rechtsakte bereits geregelte Aspekte eine Erweiterung vornimmt.

- (5) Um die Rechtssicherheit im Bereich der Finanzsicherheiten zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Finanzsicherheiten von bestimmten Vorschriften ihres Insolvenzrechts ausgenommen sind, und zwar insbesondere von solchen Vorschriften, die der effektiven Verwertung einer Sicherheit im Wege stehen oder derzeit praktizierte Verfahren, wie die bilaterale Aufrechnung infolge Beendigung („close out netting“), die Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten oder die Ersetzung bestehender Sicherheiten in Frage stellen würden.
- (6) Diese Richtlinie behandelt nicht die Rechte an als Finanzsicherheit gestellten Vermögensgegenständen, die außerhalb einer Sicherungsvereinbarung oder außerhalb der Rechtsvorschriften über die Einleitung oder Fortsetzung eines Liquidationsverfahrens oder von Sanierungsmaßnahmen erwachsen, wie beispielsweise Ansprüche auf Rückgabe wegen Irrtums, Versehens oder fehlender Geschäftsfähigkeit.
- (7) Der Grundsatz der Richtlinie 98/26/EG, wonach für Sicherheiten in Form von im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren das Recht des Landes gilt, in dem sich das maßgebliche Register, Konto oder zentrale Verwahrsystem befindet, sollte ausgedehnt werden, um die notwendige Rechtssicherheit für derartige grenzüberschreitend gehaltene Wertpapiere und ihre Verwendung als Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie zu schaffen.
- (8) Die Regel des „Rechts der belegen Sache“ (lex rei sitae), der zufolge die Wirksamkeit einer Finanzsicherheit gegenüber Dritten sich nach dem Recht des Landes

⁽¹⁾ ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 312.

⁽²⁾ ABl. C 196 vom 12.7.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. C 48 vom 21.2.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 5. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2002.

⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

bestimmt, in dem die Sicherheit belegen ist, wird derzeit von allen Mitgliedstaaten anerkannt. Ungeachtet dessen, dass diese Richtlinie auf unmittelbar gehaltene Wertpapiere Anwendung findet, sollte die Belegenheit von im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren, die als Finanzsicherheit gestellt und über einen oder mehrere Intermediäre zwischenverwahrt werden, bestimmt werden. Hat der Sicherungsnehmer eine Sicherheit inne, die nach dem Recht des Landes, in dem sich das maßgebliche Konto befindet, wirksam ist, sollte auch für die Wirksamkeit der Sicherheit gegenüber konkurrierenden Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechten und für ihre Verwertung ausschließlich das Recht dieses Landes maßgebend sein, damit keine Rechtsunsicherheit infolge unvorhergesehener Rechtsvorschriften entsteht.

- (9) Um den Verwaltungsaufwand der Parteien bei der Bestellung von Finanzsicherheiten im Sinne dieser Richtlinie möglichst gering zu halten, sollte nach einzelstaatlichem Recht für die Wirksamkeit der Sicherheit nur vorgeschrieben werden dürfen, dass die Finanzsicherheit dem Sicherungsnehmer oder seinem Vertreter geliefert oder im Wege des Effekten giro gutgeschrieben wird oder ihnen auf sonstige Weise der Besitz daran oder die Kontrolle darüber verschafft wird, sofern sie den Besitz oder die Kontrolle nicht bereits innehatten; Sicherungstechniken, bei denen der Sicherungsgeber Sicherheiten ersetzen oder überschüssige Sicherheiten zurücknehmen darf, werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (10) Aus denselben Gründen sollte die Bestellung und die Wirksamkeit einer Finanzsicherheit, die prozessuale Beweisführung bei einer Finanzsicherheit oder die Besitzverschaffung an einer Finanzsicherheit nicht von der Erfüllung etwaiger Formerfordernisse abhängig gemacht werden; derartige Erfordernisse sind etwa die Ausfertigung von Dokumenten in einer bestimmten Form oder auf bestimmte Art und Weise, die Einreichung von Unterlagen bei einer amtlichen oder öffentlichen Stelle oder die Eintragung in ein öffentliches Register, die Bekanntmachung in einer Zeitung oder einem Anzeigenblatt oder einem amtlichen Register oder Publikationsorgan oder in jeder anderen Form, die Mitteilung an eine Amtsperson oder der Nachweis des Datums der Ausfertigung eines Dokuments oder einer Urkunde, des Betrags der besicherten Verbindlichkeiten oder sonstiger Angaben in einer bestimmten Form. Allerdings muss diese Richtlinie ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen Erwägungen einerseits und der Sicherheit der vertragsschließenden Parteien und etwaiger Dritter wahren, um unter anderem der Gefahr von Betrug zu begegnen. Dieses Gleichgewicht sollte dadurch erreicht werden, dass diese Richtlinie nur für besitzgebundene Finanzsicherheiten gilt, bei denen die Besitzverschaffung schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Träger nachgewiesen werden kann, wodurch das betreffende Sicherungsgeschäft äußerlich nachvollziehbar bleibt. Rechtshandlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats für die wirksame Übereignung oder Bestellung eines Sicherungsrechts an anderen Finanzinstrumenten (als im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren) erforderlich sind, wie beispielsweise das Indossament bei

Orderpapieren oder der Eintrag im Emittentenregister im Falle von Namenspapieren, sollten nicht als Formerfordernisse im Sinne dieser Richtlinie gelten.

- (11) Ferner sollte diese Richtlinie nur Finanzsicherheiten schützen, deren Bestellung nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis kann schriftlich oder auf jede andere rechtswirksame Weise erfolgen, die nach dem für die Sicherungsvereinbarung maßgeblichen Recht vorgesehen ist.
- (12) Die einfachere Verwendung von Finanzsicherheiten aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwands erhöht auch die Effizienz der für die Umsetzung der gemeinsamen Geldpolitik notwendigen grenzüberschreitenden Transaktionen der Europäischen Zentralbank und der Zentralbanken der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Darüber hinaus bringt die Tatsache, dass Finanzsicherheiten in begrenztem Umfang von bestimmten Vorschriften des Insolvenzrechts ausgenommen sind, eine weiter gehende Funktion der gemeinsamen Geldpolitik zum Tragen, nämlich den Marktteilnehmern zu ermöglichen, die am Markt vorhandene Gesamtliquidität durch grenzüberschreitende, sicherheitsunterlegte Transaktionen ins Gleichgewicht zu bringen.
- (13) Durch diese Richtlinie soll die Wirksamkeit der Bestellung einer Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung geschützt werden, beispielsweise dadurch, dass die „Umdeutung“ (recharacterisation) eines solchen Sicherungsgeschäfts (einschließlich Wertpapierpensionsgeschäften) in ein beschränktes dingliches Sicherungsrecht ausgeschlossen wird.
- (14) Die bilaterale Aufrechnung infolge Beendigung („close out netting“) sollte rechtlich abgesichert werden, und zwar nicht nur als Mechanismus zur Verwertung von Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung (einschließlich Wertpapierpensionsgeschäften), sondern darüber hinaus auch in Fällen, in denen sie Bestandteil der Sicherungsvereinbarung ist. Auf dem Finanzmarkt gängige, bewährte Risikomanagementpraktiken sollten geschützt werden, indem den Marktteilnehmern die Möglichkeit gegeben wird, ihre aus Finanztransaktionen jeder Art erwachsenden Kreditrisiken auf Nettobasis zu verwalten und zu verringern. Das Kreditrisiko wird dabei durch die Zusammenfassung der geschätzten Risiken aus allen ausstehenden Transaktionen mit einer Gegenpartei ermittelt, wobei die gegenseitigen Forderungs- und Verbindlichkeitenposten miteinander verrechnet werden und der hieraus resultierende Nettosaldo mit dem Marktwert der Finanzsicherheit verglichen wird.
- (15) Diese Richtlinie sollte nicht die Voraussetzungen für eine wirksame Aufrechnung oder Verrechnung gemäß einzelstaatlichem Recht berühren, wie beispielsweise die Gegenseitigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten oder ihre Entstehung, bevor der Sicherungsnehmer von der Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder von Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem Sicherungsgeber (oder von dem vorgeschriebenen Rechtsakt, der die Einleitung solcher Verfahren zur Folge hat) Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

(16) Die bewährte und von den Aufsichtsbehörden geförderte Praxis der Marktteilnehmer, zum Zwecke des Risikomanagements und zur Begrenzung der gegenseitigen Kreditrisiken den Marktwert von Kreditrisiko und Finanzsicherheit zu ermitteln und ausgehend davon entweder eine Aufstockung der Sicherheit zu verlangen oder überschüssige Sicherheiten zurückzugeben, sollte von bestimmten automatischen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsregeln ausgenommen sein. Dies gilt auch für die Möglichkeit, die als Sicherheit gestellten Vermögensgegenstände durch andere, gleichwertige Vermögensgegenstände zu ersetzen. Dadurch soll lediglich verhindert werden, dass die Bestellung von zusätzlichen oder von Ersatzsicherheiten allein deswegen nichtig oder anfechtbar sein kann, weil die maßgeblichen Verbindlichkeiten bestanden, bevor die Finanzsicherheit gestellt wurde, oder weil die Finanzsicherheit während eines gesetzlich bestimmten Zeitraums verschafft wurde. Dies greift jedoch nicht der Möglichkeit vor, die Bestellung einschließlich der Besitzverschaffung an der ursprünglichen, einer zusätzlichen oder einer Ersatz-Finanzsicherheit nach einzelstaatlichem Recht anzufechten, beispielsweise weil hierdurch andere Gläubiger vorsätzlich geschädigt worden sind (darunter fallen z. B. Anfechtungen wegen betrügerischer Handlungen oder ähnliche Anfechtungsregeln, die während eines gesetzlich bestimmten Zeitraums gelten).

(17) Diese Richtlinie sieht rasche und unbürokratische Verwertungsverfahren vor, um die finanzielle Stabilität zu sichern und Dominoeffekte im Falle einer Vertragsverletzung durch eine der Parteien der Sicherungsvereinbarung zu begrenzen. Allerdings schafft die Richtlinie einen Ausgleich mit den Interessen des Sicherungsgebers und Dritter, indem sie ausdrücklich vorsieht, dass ein Mitgliedstaat einzelstaatliche Vorschriften über eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle der Ver- oder Bewertung von Finanzsicherheiten und der Ermittlung der Höhe der maßgeblichen Verbindlichkeiten beibehalten oder erlassen kann. Eine solche Kontrolle sollte es den Gerichten ermöglichen zu überprüfen, ob die Ver- oder Bewertung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde.

(18) Barsicherheiten sollten sowohl im Wege der Vollrechtsübertragung als auch in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellt werden können, wobei im ersten Fall die Auf- oder Verrechnung (netting) und im zweiten Fall die Verpfändung der Barsicherheit rechtlich anerkannt und geschützt werden sollten. Barsicherheit in diesem Sinne ist nur ein auf einem Konto gutgeschriebenener Betrag oder eine vergleichbare Geldforderung (beispielsweise Geldmarkt-Sichteinlagen), wodurch Bargeld ausdrücklich ausgeschlossen wird.

(19) Diese Richtlinie sieht ein Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts vor, das die Liquidität an den Finanzmärkten erhöhen wird, weil die „verpfändeten“ Wertpapiere auf

diese Weise weiter verwendet werden können. Diese mögliche Weiterverwendung sollte jedoch einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Trennung der Vermögensgegenstände sowie zur Verhinderung gläubigerschädigender Handlungen unberührt lassen.

(20) Diese Richtlinie berührt nicht die Wirksamkeit der vertraglichen Bedingungen der als Sicherheit gestellten Finanzinstrumente wie die aus den Emissionsbedingungen resultierenden sowie alle übrigen Rechte, Verpflichtungen und sonstigen Bedingungen, die im Verhältnis zwischen den Emittenten und den Besitzern dieser Instrumente gelten.

(21) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätzen.

(22) Da das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen, nämlich eine Mindestregelung für die Verwendung von Finanzsicherheiten zu schaffen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsgrundsatz tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Artikel geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Richtlinie legt eine Gemeinschaftsregelung für die Finanzsicherheiten fest, die den Anforderungen der Absätze 2 und 5 genügen bzw. gemäß den Absätzen 4 und 5 bestellt wurden.

(2) Sowohl der Sicherungsnehmer als auch der Sicherungsgeber muss einer der folgenden Kategorien angehören:

a) öffentlich-rechtliche Körperschaften, mit Ausnahme von Unternehmen, die mit einer öffentlichen Garantie ausgestattet sind, sofern sie nicht durch die Buchstaben b) bis e) erfasst werden, einschließlich

i) der öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung der Schulden der öffentlichen Hand zuständig sind oder daran mitwirken, und

ii) der öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die berechtigt sind, Konten für Kunden zu führen,

b) Zentralbanken, die Europäische Zentralbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne von Artikel 1 Nummer 19 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽¹⁾, der Internationale Währungsfonds und die Europäische Investitionsbank,

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37).

- c) beaufsichtigte Finanzinstitute, einschließlich der
- i) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG einschließlich der in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2000/12/EG bezeichneten Institute,
 - ii) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen ⁽¹⁾,
 - iii) Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2000/12/EG,
 - iv) Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁽²⁾ und Lebensversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) ⁽³⁾,
 - v) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ⁽⁴⁾,
 - vi) Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 1a Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG,
- d) zentrale Vertragsparteien, Verrechnungsstellen und Clearingstellen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c) bzw. Buchstabe d) bzw. Buchstabe e) der Richtlinie 98/26/EG und vergleichbare Einrichtungen, die einer Aufsicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen und für Terminkontrakt-, Options- und Derivatemärkte fungieren, soweit sie nicht bereits von der genannten Richtlinie erfasst werden sowie juristische Personen, die als Treuhänder oder Vertreter für eine oder mehrere Personen tätig sind, insbesondere für Anleihegläubiger oder Inhaber sonstiger verbriefter Forderungen oder für eine Einrichtung im Sinne der Buchstaben a) bis d),
- e) andere als natürliche Personen sowie Einzelkaufleute und Personengesellschaften, sofern die andere Vertragspartei eine Einrichtung im Sinne der Buchstaben a) bis d) ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können Finanzsicherheiten aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, wenn eine der Vertragsparteien der Kategorie unter Absatz 2 Buchstabe e) angehört.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽³⁾ ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽⁴⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 35).

Wenn ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, teilt er dies der Kommission mit, welche die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

- (4) a) Finanzsicherheiten sind eine Barsicherheit oder Finanzinstrumente.
- b) Die Mitgliedstaaten können Finanzsicherheiten aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, wenn es sich dabei um eigene Anteile des Sicherungsgebers, Anteile an verbundenen Unternehmen im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss ⁽⁵⁾ oder Anteile an Unternehmen handelt, die ausschließlich dazu dienen, das Eigentum an zentralen Produktionsmitteln für den Geschäftsbetrieb des Sicherungsgebers oder an Immobilien innezuhaben.
- (5) Diese Richtlinie gilt für besitzgebundene Finanzsicherheiten, bei denen die Besitzverschaffung schriftlich nachgewiesen werden kann.

Der Nachweis der Besitzverschaffung muss die Identifizierung der betreffenden Finanzsicherheit ermöglichen. Hierfür gilt u. a. als ausreichend, wenn im Effektingiro übertragbare Wertpapiere dem maßgeblichen Konto gutgeschrieben wurden oder ein entsprechendes Guthaben in solchen Wertpapieren besteht oder wenn die Barsicherheit einem bezeichneten Konto gutgeschrieben wurde oder ein entsprechendes Barguthaben besteht.

Diese Richtlinie gilt für Finanzsicherheiten, deren Bestellung schriftlich oder in rechtlich gleichwertiger Form nachgewiesen werden kann.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Finanzsicherheit“ ist eine Sicherheit, die in Form der Vollrechtübertragung oder in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellt wird; hierbei ist unerheblich, ob diese Geschäfte einem Rahmenvertrag oder allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen oder nicht.
- b) „Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung“ ist die vollständige Übereignung bzw. Zession eines Finanzaktivums zum Zwecke der Besicherung oder anderweitigen Deckung von Verbindlichkeiten; hierzu gehören auch Wertpapierpensionsgeschäfte.
- c) „Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts“ ist ein Sicherungsrecht an einem Finanzaktivum, wobei das Eigentum an der Sicherheit zum Zeitpunkt der Bestellung vollständig beim Sicherungsgeber verbleibt.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

- d) „Barsicherheit“ ist ein in beliebiger Währung auf einem Konto gutgeschriebener Betrag oder vergleichbare Geldforderungen, beispielsweise Geldmarkt-Sichteinlagen.
- e) „Finanzinstrumente“ sind Aktien und andere, diesen gleichzustellende Wertpapiere, Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft und unverbrieft Schuldtitel, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, und alle anderen üblicherweise gehandelten Titel, die zum Erwerb solcher Aktien, Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere durch Zeichnung, Kauf oder Austausch berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln, einschließlich Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumenten sowie jegliche Rechte oder Ansprüche im Zusammenhang mit irgendeinem der vorgenannten Aktiva.

- f) „Maßgebliche Verbindlichkeiten“ sind Verbindlichkeiten, die durch Finanzsicherheiten besichert sind und ein Recht auf Barzahlung und/oder Lieferung von Finanzinstrumenten begründen.

Maßgebliche Verbindlichkeiten können ganz oder teilweise bestehen aus

- i) gegenwärtigen oder künftigen, bedingten oder unbedingten, fälligen oder betagten Verbindlichkeiten (einschließlich solcher, die aus einem Rahmenvertrag oder einer ähnlichen Vereinbarung erwachsen),
 - ii) Verbindlichkeiten einer anderen Person als der des Sicherungsgebers gegenüber dem Sicherungsnehmer oder
 - iii) Verbindlichkeiten, die lediglich allgemein oder ihrer Art nach bestimmt oder bestimmbar sind und gelegentlich entstehen.
- g) „Im Effekten giro übertragbare Wertpapiere“ sind Finanzsicherheiten in Form von Finanzinstrumenten, bei denen die Eigentumsverhältnisse durch einen Registereintrag oder eine Buchung auf einem von einem Intermediär oder für den Intermediär selbst geführten Depotkonto nachgewiesen werden.
- h) „Maßgebliches Konto“ ist in Bezug auf im Effekten giro übertragbare Wertpapiere, die als Finanzsicherheit gestellt werden, das Register oder Depotkonto — das auch vom Sicherungsnehmer selbst geführt werden kann —, in dem der maßgebliche Eintrag bzw. auf dem die maßgebliche Buchung erfolgt, aufgrund deren der Sicherungsnehmer die Sicherheit erlangt.

- i) „Sicherheit derselben Art“ ist

- i) in Bezug auf Barsicherheiten die Zahlung eines Betrags in gleicher Höhe und gleicher Währung;
 - ii) in Bezug auf Finanzinstrumente ein anderes Finanzinstrument desselben Emittenten oder Schuldners, das Bestandteil derselben Emission oder Serie ist, auf den gleichen Nennwert und die gleiche Währung lautet und das gleiche Recht verbrieft; hierzu zählen, sofern vereinbart, auch Vermögenswerte, die infolge eines Ereignisses, das die als Finanzsicherheit gestellten Finanzinstrumente betrifft, an die Stelle des Finanzinstruments treten.
- j) „Liquidationsverfahren“ ist ein Gesamtverfahren, bei dem das Vermögen verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu das Tätigwerden einer Behörde

oder eines Gerichts erforderlich ist; dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden; es ist unerheblich, ob das Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird oder nicht oder ob es freiwillig oder zwangsweise eingeleitet wird.

- k) „Sanierungsmaßnahmen“ sind Maßnahmen, die das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage zu sichern oder wieder herzustellen, und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen; dazu zählen unter anderem auch Maßnahmen, die die Aussetzung der Zahlungen, die Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen beinhalten.

- l) „Verwertungs- bzw. Beendigungsfall“ ist eine Vertragsverletzung oder jedes Ereignis, das die Vertragsparteien kraft Vereinbarung einer Vertragsverletzung gleichstellen, bei deren/dessen Eintreten der Sicherungsnehmer vertraglich oder kraft Gesetzes zur Verwertung bzw. Aneignung der Finanzsicherheit bzw. zur Aufrechnung infolge Beendigung („close out netting“) berechtigt ist.

- m) „Verfügungsrecht“ ist das Recht des Inhabers eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts an einem Finanzaktivum, über dieses Aktivum vereinbarungsgemäß als Eigentümer zu verfügen.

- n) „Aufrechnung infolge Beendigung“ („close out netting“) ist eine vertragliche Bestimmung im Rahmen der Bestellung einer Finanzsicherheit bzw. einer Vereinbarung, die die Bestellung einer Finanzsicherheit umfasst, oder — sofern nichts vereinbart wurde — eine Rechtsvorschrift, wonach der Eintritt eines Verwertungs- bzw. Beendigungsfalls (im Wege der Verrechnung, Aufrechnung oder auf andere Weise) Folgendes nach sich zieht:

- i) die entsprechenden Verpflichtungen werden entweder sofort fällig und in eine Zahlungsverpflichtung in Höhe ihres geschätzten aktuellen Werts umgewandelt oder beendet und durch einen entsprechenden Zahlungsanspruch ersetzt und/oder
- ii) der Wert der beiderseits fälligen finanziellen Verpflichtungen wird ermittelt, wobei die Partei mit den höheren Verbindlichkeiten den errechneten Nettosaldo an die andere Partei zu zahlen hat.

(2) „Bestellung“ bzw. „bestellt“ im Sinne dieser Richtlinie bedeutet, dass dem Sicherungsnehmer oder seinem Vertreter eine Finanzsicherheit geliefert oder im Wege des Effekten giros gutgeschrieben wurde oder ihnen auf sonstige Weise der Besitz oder die Kontrolle daran verschafft wurde, sofern er den Besitz oder die Kontrolle nicht bereits innehatte. Der Besitzverschaffung gemäß dieser Richtlinie steht nicht entgegen, dass der Sicherungsgeber Anspruch auf Rückgewähr bestellter Sicherheiten im Austausch gegen andere Sicherheiten oder auf Rückgewähr überschüssiger Sicherheiten hat.

(3) „Schriftlich“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet auch die elektronische Aufzeichnung sowie jede andere Art der Aufzeichnung mittels eines dauerhaften Datenträgers.

Artikel 3

Formerfordernisse

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass die Bestellung und die Wirksamkeit einer Finanzsicherheit sowie die prozessuale Beweisführung bei einer Finanzsicherheit oder die Besitzverschaffung an einer Finanzsicherheit von der Erfüllung von Formerfordernissen abhängen.

(2) Absatz 1 hindert nicht, dass diese Richtlinie für besitzgebundene Finanzsicherheiten gilt, bei denen die Besitzverschaffung schriftlich nachgewiesen werden kann, und sofern die Bestellung der Finanzsicherheit schriftlich oder in rechtlich gleichwertiger Form nachgewiesen werden kann.

Artikel 4

Verwertung der Sicherheit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall der Sicherungsnehmer jede in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellte Finanzsicherheit vereinbarungsgemäß wie folgt verwerten kann:

- a) bei Finanzinstrumenten durch Verkauf oder Aneignung und anschließende Verrechnung ihres Werts mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten oder Verwendung an Zahlungen statt;
- b) bei Barsicherheiten durch Aufrechnung des Betrags gegen die maßgeblichen Verbindlichkeiten oder durch Verwendung an Zahlungen statt.

(2) Eine Aneignung ist nur möglich, wenn

- a) die Parteien dies bei der Bestellung des Sicherungsrechts vereinbart haben und
- b) die Sicherungsvereinbarung eine Bewertung der Finanzinstrumente ermöglicht.

(3) Mitgliedstaaten, die am 27. Juni 2002 eine Aneignung nicht zulassen, sind nicht verpflichtet, die Aneignung anzuerkennen.

Wenn ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, teilt er dies der Kommission mit, welche ihrerseits die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

(4) Finanzsicherheiten können vorbehaltlich der Bedingungen der Sicherheitsvereinbarung in der vorgenannten Weise verwertet werden, ohne dass

- a) eine Verwertungsandrohung erforderlich ist;
- b) ein Gericht, ein Beauftragter einer öffentlichen Stelle oder eine andere Person den Verwertungsbedingungen zugestimmt haben muss;
- c) die Verwertung mittels einer Auktion oder auf eine andere vorgeschriebene Art und Weise stattfinden muss oder

d) eine zusätzliche Wartefrist verstrichen sein muss.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Finanzsicherheit vereinbarungsgemäß wirksam werden kann, auch wenn gegenüber dem Sicherungsgeber oder -nehmer ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde oder Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden oder das Verfahren bzw. die Maßnahmen andauern.

(6) Etwaige Verpflichtungen nach einzelstaatlichem Recht, die Ver- oder Bewertung von Finanzsicherheiten und die Ermittlung der Höhe der maßgeblichen Verbindlichkeiten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen, werden von diesem Artikel und den Artikeln 5, 6 und 7 nicht berührt.

Artikel 5

Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sicherungsnehmer, soweit bei der Bestellung der Finanzsicherheit vorgesehen, ein Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts ausüben kann.

(2) Übt ein Sicherungsnehmer ein Verfügungsrecht aus, geht er damit die Verpflichtung ein, eine Sicherheit derselben Art zu beschaffen, die spätestens zum Fälligkeitstermin der maßgeblichen Verbindlichkeiten an die Stelle der ursprünglichen Sicherheit tritt.

Wahlweise kann der Sicherungsnehmer zum Fälligkeitstermin der maßgeblichen Verbindlichkeiten entweder Sicherheiten derselben Art rückübereignen oder, soweit in der Sicherungsvereinbarung vorgesehen, den Wert der Sicherheiten derselben Art gegen die maßgeblichen Verbindlichkeiten aufrechnen oder die Sicherheiten an Zahlungen statt verwenden.

(3) Die in Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 beschaffte Sicherheit derselben Art ist Gegenstand derselben Vereinbarung über die Bestellung einer Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts wie die ursprüngliche Sicherheit und wird so behandelt, als wäre sie zum selben Zeitpunkt wie diese bestellt worden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vereinbarungsgemäßen Rechte des Sicherungsnehmers in Bezug auf die von ihm in Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 beschaffte Finanzsicherheit nicht dadurch unwirksam oder nichtig werden, dass er gemäß diesem Artikel über die Finanzsicherheit verfügt.

(5) Tritt ein Verwertungs- bzw. Beendigungsfall ein, bevor eine in Absatz 2 Unterabsatz 1 beschriebene Verpflichtung erfüllt wurde, so kann diese Verpflichtung in die Aufrechnung infolge Beendigung einbezogen werden.

Artikel 6

Anerkennung von Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung vereinbarungsgemäß wirksam werden kann.
- (2) Tritt ein Verwertungs- bzw. Beendigungsfall ein, bevor der Sicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Rückübereignung einer Sicherheit derselben Art gemäß einer Vereinbarung über die Bestellung einer Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung erfüllt hat, kann diese Verpflichtung in die Aufrechnung infolge Beendigung einbezogen werden.

Artikel 7

Anerkennung der Aufrechnung infolge Beendigung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufrechnung infolge Beendigung vereinbarungsgemäß wirksam werden kann,
- a) auch wenn gegenüber dem Sicherungsgeber oder -nehmer ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde oder Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden oder das Verfahren bzw. die Maßnahmen andauern, und/oder
- b) ungeachtet behaupteter Zessionen, gerichtlicher oder sonstiger Pfändungen oder anderweitiger Verfügungen über jene Rechte.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erfordernisse gemäß Artikel 4 Absatz 4 für die Aufrechnung infolge Beendigung nicht gelten, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

Artikel 8

Nichtanwendung bestimmter Insolvenzbestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestellung einer Finanzsicherheit sowie die Besitzverschaffung daran nicht allein deshalb für unwirksam oder nichtig erklärt oder rückgängig gemacht werden dürfen, weil die Bestellung oder die Besitzverschaffung
- a) am Tag der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen, jedoch vor Erlass des hierfür erforderlichen Gerichtsbeschlusses oder Verwaltungsakts, oder
- b) innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder vor dem Erlass eines Gerichtsbeschlusses oder Verwaltungsakts oder vor sonstigen Maßnahmen oder Ereignissen im Laufe derartiger Verfahren bzw. Maßnahmen erfolgte.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestellung einer Finanzsicherheit oder die Besicherung einer Verbindlichkeit oder die Besitzverschaffung an einer Finanzsicherheit, die

am Tag der Eröffnung, jedoch nach der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen erfolgt, rechtlich verbindlich und absolut wirksam ist, wenn der Sicherungsnehmer nachweisen kann, dass er von der Eröffnung des Verfahrens bzw. der Einleitung der Maßnahmen keine Kenntnis hatte und auch nicht haben konnte.

- (3) Enthält die Sicherungsvereinbarung entweder
- a) die Verpflichtung, eine Finanzsicherheit bzw. eine zusätzliche Finanzsicherheit zu bestellen, um Änderungen im Wert der Finanzsicherheit oder im Betrag der maßgeblichen Verbindlichkeit Rechnung zu tragen, oder
- b) das Recht, eine Finanzsicherheit zurückzuverlangen, wenn dafür als Ersatz oder im Austausch eine Finanzsicherheit gleichen Werts bestellt wird,

so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bestellung einer Finanzsicherheit, einer zusätzlichen Finanzsicherheit oder einer Finanzsicherheit als Ersatz oder im Austausch gemäß einer solchen Verpflichtung bzw. einem solchen Recht nicht allein deswegen als unwirksam angesehen oder rückgängig gemacht oder für nichtig erklärt werden kann, weil

- i) sie am Tag der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen, jedoch vor dem Erlass des hierfür erforderlichen Gerichtsbeschlusses oder Verwaltungsakts oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder vor dem Erlass eines Gerichtsbeschlusses oder Verwaltungsakts oder vor sonstigen Maßnahmen oder Ereignissen im Laufe derartiger Verfahren bzw. Maßnahmen erfolgte oder
- ii) die maßgebliche Verbindlichkeit vor der Bestellung der Finanzsicherheit, der zusätzlichen Finanzsicherheit oder der Ersatz- bzw. Austauschsicherheit entstanden ist.

- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 berührt diese Richtlinie nicht die allgemeinen einzelstaatlichen Insolvenzvorschriften in Bezug auf die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Geschäften, die während des in Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 Ziffer i) genannten Zeitraums getätigt werden.

Artikel 9

Internationales Privatrecht

- (1) Die in Absatz 2 genannten Regelungsgegenstände im Hinblick auf im Effekten giro übertragbare Wertpapiere unterliegen dem Recht des Landes, in dem das maßgebliche Konto geführt wird. Der Verweis auf das Recht eines Landes ist als Sachnormverweisung zu verstehen, d. h. es wird jegliche Vorschrift ausgeschlossen, die für die jeweilige Rechtsfrage auf das Recht eines anderen Staates verweist.
- (2) Die von Absatz 1 erfassten Regelungsgegenstände sind:
- a) Rechtsnatur und dingliche Wirkung von im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren;

- b) Anforderungen an eine in jeder Hinsicht wirksame Bestellung eines Sicherungsrechts an im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren und die Besitzverschaffung an solchen Wertpapieren sowie generell die für die absolute Wirksamkeit der Bestellung und Besitzverschaffung erforderlichen Rechtshandlungen;
- c) die Frage, ob das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren durch das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte eines Dritten verdrängt werden oder diesem gegenüber nachrangig sind oder ein gutgläubiger Erwerb eingetreten ist;
- d) Schritte, die zur Verwertung von im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren nach Eintritt des Verwertungs- bzw. Beendigungsfalls erforderlich sind.

Artikel 10

Bericht der Kommission

Spätestens am 27. Dezember 2006 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 1 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für ihre Überprüfung.

Artikel 11

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie

spätestens ab dem 27. Dezember 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juni 2002.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. M. BIRULÉS Y BERTRÁN

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2002

zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung unter anderem in Litauen

(2002/498/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1497/2001 ⁽³⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine ein und nahm ein Verpflichtungsangebot eines ausführenden Herstellers in Bulgarien an.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 ⁽⁴⁾ (nachstehend „endgültige Verordnung“ genannt) führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine ein; davon ausgenommen wurde ein bulgarischer ausführender Hersteller, da die Kommission ein Verpflichtungsangebot des betreffenden Unternehmens angenommen hatte.
- (3) Im Verlauf der Untersuchung unterbreitete der einzige litauische ausführende Hersteller der betroffenen Ware, Joint Stock Company Achema (nachstehend „Achema“ genannt), noch vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen ein Verpflichtungsangebot, das die Kommission aus den unter Erwägungsgrund 237 der vorläufigen Verordnung dargelegten Gründen nicht annehmen konnte.

(4) Nach der Unterrichtung über die Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einfuhr endgültiger Zölle zu empfehlen, unterbreitete Achema den Kommissionsdienststellen fristgerecht ein überarbeitetes Preisverpflichtungsangebot. Dieses Verpflichtungsangebot konnte nicht angenommen werden, da Achema auch andere Düngemittel als Harnstoff in die Gemeinschaft ausführte. Denn unter diesen Bedingungen hätten die vereinbarten Mindestpreise für Harnstoff durch den Verkauf anderer Düngemittel zu niedrigeren Preisen leicht umgangen werden können.

(5) In der Folge unterbreitete Achema ein grundlegend überarbeitetes Verpflichtungsangebot. Es wird die Auffassung vertreten, dass dieses neue Angebot nicht nur die Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings gewährleistet, sondern auch die Gefahr einer Umgehung durch Ausgleichsgeschäfte mit anderen Waren deutlich begrenzt, denn das Unternehmen schlug vor, nicht nur den Mindestpreis für Harnstoff, sondern auch bestimmte Preise für die anderen von ihm in die Gemeinschaft ausgeführten Düngemittel einzuhalten. Das Unternehmen erklärte sich auch bereit, die sonstigen formalen Kriterien und Berichterstattungspflichten, die normalerweise im Rahmen von Verpflichtungen gelten, für sämtliche in die Gemeinschaft ausgeführten Düngemittel zu beachten.

(6) Achema unterbreitete dieses endgültige, annehmbare Preisverpflichtungsangebot vor der Veröffentlichung der endgültigen Feststellungen, aber in einem so späten Stadium des Verfahrens, dass die Annahme dieses Angebots aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen der endgültigen Verordnung nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich das Unternehmen während des Verfahrens wiederholt um die Unterbreitung eines Verpflichtungsangebots bemühte, bei dem die Kommission keinerlei Bedenken mehr im Hinblick auf die Gefahr einer Umgehung und die Beseitigung der Schädigung hätte, erscheint es ausnahmsweise angemessen, das Verpflichtungsangebot anzunehmen, obwohl es nach Ablauf der in Artikel 20 Absatz 5 der Grundverordnung für Stellungnahmen gesetzten Frist unterbreitet wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 1.

- (7) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde über dieses überarbeitete Verpflichtungsangebot unterrichtet und beharrte auf seinem Standpunkt, dass Verpflichtungen in Form von Mindestpreisen aufgrund der allgemeinen Bedingungen auf dem Düngemittelmarkt, für den erhebliche Preisschwankungen kennzeichnend seien, nicht effizient wären und die Wirkung der Antidumpingmaßnahmen untergraben würden. Dazu ist anzumerken, dass die auf dem Harnstoffmarkt beobachteten Preisschwankungen nicht stark genug waren, um Verpflichtungen generell unwirksam erscheinen zu lassen. Dies wurde auch dadurch bestätigt, dass schon seit mehreren Monaten eine Verpflichtung eines bulgarischen ausführenden Herstellers, der von der Untersuchung, die zur Einführung der endgültigen Zölle führte (nachstehend „Ausgangsuntersuchung“ genannt), betroffen gewesen war, Anwendung fand und dass nichts darauf hindeutete, dass diese Verpflichtung unwirksam war. Somit besteht kein Grund für die Annahme, dass die von Achema angebotene Verpflichtung nicht wirksam sein würde.
- (8) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhob auch Einwände dagegen, dass eine Verpflichtung schon so kurz nach der Einführung der endgültigen Antidumpingzölle in Form spezifischer Zölle angenommen wird. Ferner wandte er ein, das endgültige Verpflichtungsangebot unterscheide sich nicht wesentlich von dem zuvor abgelehnten Angebot des Unternehmens, in dessen Rahmen es vorgeschlagen hatte, bei den anderen in die Gemeinschaft eingeführten Düngemitteln den Marktpreisen zu folgen.
- (9) Aus den unter den Erwägungsgründen 5 und 6 dargelegten Gründen mussten diese Argumente zurückgewiesen werden.
- (10) Schließlich machte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geltend, Achema stelle noch andere Waren her, die für Ausgleichsgeschäfte in Betracht kämen. Darauf ist zu entgegnen, dass die Verpflichtung eine Klausel enthält, der zufolge das „Unternehmen“, d. h. Achema und die mit ihm verbundenen Unternehmen, keinerlei Ausgleichsvereinbarungen mit ihren unabhängigen Kunden schließen dürfen. Zudem ist die Gefahr von Ausgleichsgeschäften mit anderen Waren aufgrund der vorgeschlagenen Form der Verpflichtung ohnehin begrenzt.
- (11) Schließlich wandte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein, durch die Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer würden andere von der Ausgangsuntersuchung betroffene Ausführer, deren Verpflichtungsangebote nicht angenommen wurden, in ungerechtfertigter Weise diskriminiert.
- (12) Dazu ist anzumerken, dass alle Verpflichtungsangebote auf der Grundlage der Kriterien des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemein-

schaft gehörenden Ländern nach Lage des Einzelfalls zu prüfen sind. Somit können Verpflichtungsangebote nur dann angenommen werden, wenn sie die Beseitigung des schadensverursachenden Dumpings gewährleisten und wirksam überwacht werden können. Dies ist bei Achema und dem bulgarischen Unternehmen der Fall, nicht aber bei den übrigen Unternehmen, die Verpflichtungsangebote unterbreiteten.

- (13) Somit entkräftet keines der Argumente des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft die Schlussfolgerung der Kommission, dass die von Achema angebotene Verpflichtung die Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings gewährleistet und die Gefahr einer Umgehung durch Ausgleichsgeschäfte mit anderen Waren deutlich begrenzt.

B. VERPFLICHTUNG

- (14) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen kann das Verpflichtungsangebot von Achema nach Ansicht der Kommission angenommen werden, denn es gewährleistet die Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings. Aufgrund der regelmäßigen detaillierten Berichte, die das Unternehmen der Kommission vorlegen muss, kann die Einhaltung der Verpflichtung zudem wirksam überwacht werden. Angesichts der vom Unternehmen eingegangenen Preisverpflichtungen kann die Kommission ferner den Schluss ziehen, dass die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtung hinreichend begrenzt ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Verpflichtungsangebot, das Joint Stock Company, Achema, Litauen, (TARIC-Zusatzcode A375) gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Harnstoff unter anderem mit Ursprung in Litauen unterbreitet hat, wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Brüssel, den 5. Juni 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2002

zur Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* und *Pinus L.* mit Ursprung in der Republik Korea

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2251)

(2002/499/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/36/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, für Pflanzen von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* und *Pinus L.*, außer Früchten und Samen, mit Ursprung in der Republik Korea Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG in Bezug auf die Verbote gemäß Anhang III Teil A Nummer 1 der Richtlinie zuzulassen.

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

Um für diese Ausnahmen in Betracht zu kommen, müssen Pflanzen von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* und *Pinus L.*, außer Früchten und Samen, zusätzlich zu den Anforderungen in Anhang I, Anhang II und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 43 der Richtlinie 2000/29/EG die im Anhang der vorliegenden Entscheidung festgelegten Bedingungen erfüllen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

(1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG dürfen Pflanzen von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* und *Pinus L.*, außer Früchten und Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden. Die Richtlinie 2000/29/EG gestattet jedoch Ausnahmen von dieser Vorschrift, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefahr einer Einschleppung von Schadorganismen besteht.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten vor dem 1. August 2005 die vor diesem Zeitpunkt gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen mit und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die Untersuchungen und/oder Tests, die während der Quarantänezeit gemäß Nummer 10 des Anhangs an diesen Pflanzen durchgeführt wurden.

(2) Nach einem Kontrollbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramts der Kommission und einem Informationsaustausch zwischen der Kommission und der Republik Korea ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Einfuhr von auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltenen Pflanzen von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* und *Pinus L.* auf der Grundlage der verfügbaren Informationen keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen mit sich bringt, sofern besondere Bedingungen erfüllt sind.

Alle Mitgliedstaaten, in die die Pflanzen eingeführt werden, ausgenommen der ursprüngliche Einfuhrmitgliedstaat, übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten ebenfalls vor dem 1. August 2005 einen ausführlichen technischen Bericht über die Untersuchungen und/oder Tests, die während der Quarantänezeit gemäß Nummer 10 des Anhangs an den vor dem genannten Zeitpunkt eingeführten Pflanzen durchgeführt wurden.

(3) Daher sollten unter besonderen Bedingungen befristete Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie genehmigt werden.

Artikel 3

(4) Die Genehmigung gemäß dieser Entscheidung ist aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die besonderen Bedingungen entweder nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen zu verhindern, oder nicht eingehalten wurden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über alle Fälle von gemäß dieser Entscheidung in ihr Hoheitsgebiet eingeführten Sendungen, bei denen Verstöße gegen die in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen festgestellt wurden.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten dürfen die Ausnahmen gemäß Artikel 1 bei der Einfuhr von *Pinus*- und *Chamaecyparis*-Pflanzen in der Zeit vom 1. Juni 2004 bis 31. Dezember 2005 und bei der Einfuhr von *Juniperus*-Pflanzen in der Zeit vom 1. November 2004 bis 31. März 2005 anwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 3.5.2002, S. 16.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 2002.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Besondere Bedingungen für Pflanzen mit Ursprung in der Republik Korea, für die eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 gilt

1. Bei den Pflanzen muss es sich um auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen der Gattungen *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. bzw. im Falle von *Pinus* L. entweder um Wurzelschösslinge der Art *Pinus parviflora* Sieb. & Zucc. (*Pinus pentaphylla* Mayr) oder um Edelreiser dieser Art handeln, die auf eine Unterlage einer anderen *Pinus*-art als *Pinus parviflora* Sieb. & Zucc. aufgepropft sind. Im letzt genannten Fall darf die Unterlage keine Stockausschläge aufweisen.
2. Die Gesamtzahl der Pflanzen darf die vom einführenden Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der verfügbaren Quarantäneeinrichtungen festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
3. Vor der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft müssen die Pflanzen mindestens zwei aufeinander folgende Jahre in amtlich zugelassenen und amtlich überwachten Baumschulen angezogen, gehalten und erzogen worden sein. Die jährlichen Verzeichnisse der zugelassenen Baumschulen sind der Kommission bis 1. März 2004 zu übermitteln. Diese Verzeichnisse sind unverzüglich an die Mitgliedstaaten zu übermitteln. In ihnen ist die Zahl der Pflanzen anzugeben, die in jeder Baumschule gemäß den Vorschriften dieser Entscheidung angezogen wurden, sofern sie unter den Bedingungen dieser Entscheidung für den Versand in die Gemeinschaft geeignet sind.
4. Im Falle von *Juniperus*-Pflanzen müssen die in den genannten Baumschulen für auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen oder ihrer unmittelbaren Nachbarschaft in den zwei Jahren vor dem Versand angezogenen Pflanzen der Gattungen *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Juniperus* L., *Malus* Mill., *Photinia* Ldl. und *Pyrus* L. mindestens sechsmal im Jahr zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf das Auftreten der betreffenden Schadorganismen untersucht worden sein. Im Falle von *Chamaecyparis*- und *Pinus*-Pflanzen müssen die in den genannten Baumschulen für auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen oder ihrer unmittelbaren Nachbarschaft angezogenen Pflanzen der Gattungen *Chamaecyparis* Spach und *Pinus* L. mindestens sechsmal im Jahr zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf das Auftreten der betreffenden Schadorganismen untersucht worden sein.

Bei den betreffenden Schadorganismen handelt es sich um:

- a) im Falle von *Juniperus*-Pflanzen
 - *Aschistonyx eppoi* Inouye,
 - *Gymnosporangium asiaticum* Miyabe ex Yamada und *G. yamadae* Miyabe ex Yamada,
 - *Oligonychus perditus* Pritchard et Baker,
 - *Popillia japonica* Newman,
 - sowie alle anderen Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, ob sie in der Gemeinschaft vorkommen,
- b) im Falle von *Chamaecyparis*-Pflanzen
 - *Popillia japonica* Newman,
 - sowie alle anderen Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, ob sie in der Gemeinschaft vorkommen,
- c) im Falle von *Pinus*-Pflanzen
 - *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner & Buehrer) Nickle et al.,
 - *Cercoseptoria pini-densiflorae* (Hori & Nambu) Deighton,
 - *Coleosporium phellodendri* Komr.,
 - *Coleosporium asterum* (Dietel) Sydow,
 - *Coleosporium eupatorii* Arthur,
 - *Cronartium quercuum* (Berk.) Miyabe ex Shirai,
 - *Dendrolimus spectabilis* Butler,
 - *Monochamus* spp. (außereuropäisch),
 - *Popillia japonica* Newman,
 - *Thecodiplosis japonensis* Uchida & Inouye,
 - sowie alle anderen Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, ob sie in der Gemeinschaft vorkommen.

Die Pflanzen müssen bei diesen Untersuchungen als frei von den betreffenden Schadorganismen befunden worden sein. Befallene Pflanzen sind zu entfernen. Die verbleibenden Pflanzen sind wirksam zu behandeln

5. Wird einer der unter Nummer 4 aufgeführten Schadorganismen bei den Untersuchungen gemäß Nummer 4 nachgewiesen, so ist dies amtlich zu protokollieren und das Protokoll der Kommission auf Antrag zur Verfügung zu stellen. Wurde einer der unter Nummer 4 aufgeführten Schadorganismen nachgewiesen, so wird der betreffenden Baumschule die Zulassung gemäß Nummer 3 entzogen. Die Kommission ist unverzüglich davon zu unterrichten. In diesem Fall kann die Wiederzulassung frühestens im darauf folgenden Jahr erfolgen.
6. Die für die Gemeinschaft bestimmten Pflanzen müssen mindestens für den unter Nummer 3 genannten Zeitraum
 - a) in Töpfe eingepflanzt sein, die auf Regalen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden oder, vor Nematoden geschützt, auf einem Betonboden aufgestellt sind, der ordnungsgemäß sauber gehalten wird und frei von Pflanzenrückständen ist,

- b) bei den Untersuchungen gemäß Nummer 4 als frei von den unter Nummer 4 aufgeführten Schadorganismen befunden worden sein und dürfen nicht von den Maßnahmen gemäß Nummer 5 betroffen sein,
 - c) falls sie der Gattung Pinus L. angehören, im Falle von Edelreisern auf Unterlagen anderer Pinus-Arten als Pinus parviflora Sieb. & Zucc. Unterlagen aufweisen, die aus amtlich als gesund befundenen Quellen stammen,
 - d) mit einer an jeder Einzelpflanze anzubringenden Markierung gekennzeichnet sein, die der Pflanzenschutzbehörde der Republik Korea mitzuteilen ist und aus der die zugelassene Baumschule und das Eintopfjahr ersichtlich sind.
7. Die Pflanzenschutzbehörde der Republik Korea gewährleistet die Nämlichkeit der Pflanzen vom Zeitpunkt des Verlassens der Baumschule bis zum Verladen für die Ausfuhr durch Plombierung der Transportfahrzeuge oder andere geeignete Mittel.
8. Die Pflanzen und das anhaftende oder beigefügte Kultursubstrat (nachstehend „Material“ genannt) sind mit einem Pflanzengesundheitszeugnis zu versehen, das gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2000/29/EG auf der Grundlage der in Artikel 6 der genannten Richtlinie vorgesehenen Untersuchung auf Erfüllung der darin genannten Anforderungen, insbesondere auf Freiheit von den betreffenden Schadorganismen, sowie auf Erfüllung der Anforderungen gemäß den Nummern 1 bis 7 in der Republik Korea ausgestellt wurde.

Das Pflanzengesundheitszeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name(n) der zugelassenen Baumschule(n),
 - b) Markierung gemäß Nummer 6, soweit sie die Identifizierung der zugelassenen Baumschule sowie des Eintopfjahrs ermöglicht,
 - c) die vor dem Versand zuletzt durchgeführte Behandlung,
 - d) unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Lieferung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 2002/499/EG“.
9. Der Einführer zeigt jede Verbringung rechtzeitig im Voraus bei den in der Richtlinie 2000/29/EG genannten zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats unter Angabe folgender Einzelheiten an:
- a) Art des Materials,
 - b) Menge,
 - c) vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr,
 - d) amtlich zugelassener Ort, an dem die Pflanzen unter die Quarantäne gemäß Nummer 10 gestellt werden.

Die Einführer werden vor der Einfuhr amtlich über die Bedingungen gemäß den Nummern 1 bis 12 unterrichtet.

10. Das Material wird nach der Einfuhr im Falle von Pinus- und Chamaecyparis-Pflanzen für die Dauer von mindestens drei Monaten aktiver Vegetationszeit und im Falle von Juniperus-Pflanzen für einen Zeitraum, der die aktive Vegetationszeit vom 1. April bis 30. Juni einschließt, unter amtliche Quarantäne gestellt und darf erst freigegeben werden, wenn es sich während dieser Quarantänezeit als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen hat. Bei jeder Pflanze ist besonders auf die Erhaltung der Markierung gemäß Nummer 6 Buchstabe d) zu achten.
11. Die Einfuhrquarantäneuntersuchung gemäß Nummer 10 wird
- a) von den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats überwacht und von amtlich zugelassenem und geschultem Personal gegebenenfalls mit Unterstützung der Sachverständigen gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2000/29/EG entsprechend dem dort festgelegten Verfahren durchgeführt,
 - b) an einem amtlich zugelassenen Ort durchgeführt, der mit den geeigneten Einrichtungen ausgerüstet ist, die eine Isolierung der Schadorganismen sowie eine Behandlung des Materials gewährleisten, so dass die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen ausgeschlossen ist,
 - c) an jeder Einzelpflanze vorgenommen durch
 - i) visuelle Erfassung der Schadorganismen oder der von ihnen verursachten Symptome bei der Ankunft und danach in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Art des Materials und seines Entwicklungsstadiums während der Quarantänezeit,
 - ii) geeignete Tests zur Bestimmung des Schadorganismus, der das visuell erfasste Symptom verursacht hat.
12. Jede Partie, die Material enthält, das bei der Untersuchung gemäß Nummer 10 als nicht frei von den betreffenden Schadorganismen befunden wurde, ist unverzüglich unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.
13. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über jeden Befall mit Schadorganismen, der im Rahmen der Quarantäneuntersuchung gemäß Nummer 10 bestätigt worden ist. In diesem Fall wird der betreffenden koreanischen Baumschule ihr Status gemäß Nummer 3 aberkannt. Die Kommission unterrichtet Korea unverzüglich.

14. Material, das im einführenden Mitgliedstaat der Einfuhrquarantäneuntersuchung gemäß Nummer 10 unterzogen wurde, dabei als frei von den betreffenden Schadorganismen befunden und unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde, darf nur dann innerhalb der Gemeinschaft verbracht werden, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2000/29/EG entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinie ausgestellt und dem Material, seiner Verpackung oder dem Transportfahrzeug beigefügt wurde.

Im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Unterabsatz 1 muss der Name des Ursprungslande vermerkt sein.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 316 vom 1. Dezember 2001)

Seite 17, Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 2:

anstatt: „vor dem 1. Januar 2003“

muss es heißen: „vor dem 1. Mai 2003“.

Seite 21, Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1:

a) *anstatt:* „geändert durch die in Anhang VII Teil A aufgeführten Rechtsakte“

muss es heißen: „geändert durch die in Anhang VIII Teil A aufgeführten Rechtsakte“;

b) *anstatt:* „ab dem 1. Juli 2002“

muss es heißen: „ab dem 1. November 2002“;

c) *anstatt:* „hinsichtlich der in Anhang VII Teil B angegebenen Fristen“

muss es heißen: „hinsichtlich der in Anhang VIII Teil B angegebenen Fristen“.

Seite 21, Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2:

anstatt: „entsprechend der Übereinstimmungstabelle in Anhang VIII“

muss es heißen: „entsprechend der Übereinstimmungstabelle in Anhang IX“.

Seite 21, Artikel 29:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2

anstatt: „vor dem 1. Oktober 2002“

muss es heißen: „vor dem 1. Februar 2003“;

b) Absatz 3 Unterabsatz 2

anstatt: „vor dem 1. Januar 2003“

muss es heißen: „vor dem 1. Mai 2003“.
